

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 3

Kiel, den 1. März

1996

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der NEK (Neuntes Änderungsgesetz) und zur Änderung des Finanzgesetzes vom 3. Februar 1996	34
	3. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der NEK vom 3. Februar 1996	34
	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes vom 3. Februar 1996	34
	Änderung der Geschäftsordnung der Synode der NEK vom 3. Februar 1996	35
	Bekanntgabe des Pfarrergesetzes Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der VELKD (Pfarrergesetz – PfG →) vom 17. Oktober 1995	36
	Bekanntgabe des Kirchenbeamtengesetzes Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der VELKD (Kirchenbeamtengesetz – KBG) vom 17. Oktober 1995	54
	Schleswig-Holsteinische Landesverordnung über das Leichenwesen vom 30. November 1995	68
II.	Bekanntmachungen	
	Haushaltsbeschluß und Haushaltsplan der NEK für das Haushaltsjahr 1996	71
	Volksbegehren zum Buß- und Betttag	75
	Satzung der Nordschleswigschen Gemeinde der NEK	75
	Sätze der Einzelvergütungen im Zusammenhang mit Vakanzverwaltungen sowie der Entschädigung von Prädikanten- und Lektorendiensten	79
	Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung	79
	Pfarrstellenaufhebung	80
III.	Stellenausschreibungen	80
IV.	Personalnachrichten	83

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Neuntes Änderungsgesetz) und zur Änderung des Finanzgesetzes Vom 3. Februar 1996

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Absatz 3 der Verfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 24. September 1994 (GVOBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. In **Artikel 79 Absatz 1** wird **Buchstabe j)** mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„j) beruft den Finanzbeirat der Kirchenkreise,“
2. Nach Artikel 112 wird folgender **Artikel 112 a** eingefügt:

„Artikel 112 a

(1) Gegen Veränderungen des Anteils der Kirchenkreise nach Artikel 112 Absatz 1 zu deren Lasten kann der Finanzbeirat der Kirchenkreise mit der Mehrheit seiner Mitglieder Einspruch erheben. Dies gilt auch, wenn Ausgaben oder neue Aufgaben beschlossen werden sollen, deren Leistung durch den für die Nordelbische Kirche festgelegten Anteil nicht gedeckt ist. Gegen einen Einspruch des Finanzbeirats der Kirchenkreise ist eine Veränderung oder Überschreitung des Anteils der Nordelbischen Kirche nicht zulässig, wenn der Einspruch nicht von der Synode bei entsprechender Anwendung von Artikel 69 Absatz 3 zurückgewiesen wird.

(2) Der Finanzbeirat der Kirchenkreise besteht aus 27 Mitgliedern. Die Kirchenleitung beruft für jeden Kirchenkreis ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes in den Finanzbeirat der Kirchenkreise.

(3) Der Finanzbeirat der Kirchenkreise überträgt durch Wahl einem seiner Mitglieder den Vorsitz und zweien seiner Mitglieder den stellvertretenden Vorsitz.„

Artikel 2

Das Finanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 46) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 wird aufgehoben, der Wortlaut des bisherigen Absatzes 3 wird Absatz 2.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 3. Februar 1996 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet

Kiel, den 13. Februar 1996

Die Kirchenleitung
Karl Ludwig Kohlwege
Bischof und Vorsitzender

Az.: 1202 – VHI

3. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Vom 3. Februar 1996

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1995 (GVOBl. S. 141) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind im Rahmen des kirchlichen Auftrags die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Berücksichtigung ökumenischer und ökologischer Verantwortung zu beachten.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 3. Februar 1996 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 13. Februar 1996

Die Kirchenleitung
Karl Ludwig Kohlwege
Bischof und Vorsitzender

Az.: 8320 – VHI

*

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes Vom 3. Februar 1996

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes

Das Kirchenversorgungsgesetz vom 14. Januar 1984 (GVOBl. S. 45), geändert durch Artikel II des Kirchengesetzes vom 1. Februar 1986 (GVOBl. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben und dafür folgende Vorschrift eingeführt:

„§ 4
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 5 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet bei der Durchstufung eines Pastors in die Besoldungsgruppe A 14 Anwendung.„

2. „§ 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Die Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach den Sätzen 2 und 3 kann davon abhängig gemacht werden, daß die höhere Versorgungslast durch Drittbeteiligung oder Anrechnungs- und Ruhensregelungen ausgeglichen wird.

Bei Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gilt § 10 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß.“

- b) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Hauptberuflich im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeiten nach § 10 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten nicht als ruhegehaltfähig, wenn sie vor der Ausbildung schon die Voraussetzung für die Übernahme ins Dienstverhältnis als Pfarrvikar, Pastor oder Kirchenbeamter überhaupt gewesen sind. Dies soll nicht gelten, wenn die spätere Rente ohne Höchstgrenzenregelung nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden kann.“

(7) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um die Zeit im Wartestand, wenn und soweit dem Pastor oder Kirchenbeamten unter Fortzahlung der Dienstbezüge eine besondere Aufgabe übertragen worden ist.„

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

4. Nach § 9 wird eingefügt:

„§ 9a
Anrechnung von Renten und anderen Leistungen
auf Versorgungsbezüge

(1) Renten oder Rententeile auf Grund von Nachversicherungsbeiträgen oder anderen Beitragsleistungen ohne Beteiligung des Pastors oder Kirchenbeamten werden ohne Höchstgrenzenregelung nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Renten im Sinne von Satz 1 sind auch Leistungen einer Lebensversicherung. § 12 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Zur leichten Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften kann der Regelungsbeitrag in einem auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Rundung zu berechnenden Hundertsatz der Versorgungsbezüge einschließlich der Sonderzuwendung festgesetzt werden. Der Hundertsatz ist alle drei Jahre auf Grund der Verhältnisse am 1. Juli des laufenden Jahres zu überprüfen.„

5. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18
Rechtsweg

Für vermögensrechtliche Ansprüche aus diesem Kirchengesetz ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich abweichend von § 52 Nr. 4 nach § 52 Nr. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Über alle übrigen Ansprüche, insbesondere über Fragen der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, entscheidet das Kirchengericht.„

Artikel II Neufassung des Kirchenversorgungsgesetzes

Das Nordelbische Kirchenamt wird beauftragt, den Wortlaut des Kirchenversorgungsgesetzes unter Wahrung der Rechtsklarheit und des Rechtssicherheitsgebots in geschlechtergerechter Sprache neu zu fassen und zu veröffentlichen. Soweit die Bezugnahme auf Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes und des Pfarrergesetzes durch Änderung dieser Gesetze nicht mehr zutrifft, ist der Text des Kirchenversorgungsgesetzes jeweils redaktionell anzupassen.

Artikel III Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 3. Februar 1996 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.
Kiel, den 13. Februar 1996

Die Kirchenleitung
Karl Ludwig Kohlwege
Bischof und Vorsitzender

Az.: 3610 – D I

*

Änderung der Geschäftsordnung der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Vom 3. Februar 1996

Die Vierte Synode hat auf ihrer 13. Tagung am 3. Februar 1996 folgenden Beschluß gefaßt:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1993 (GVOBl. S. 209) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Präsidium leitet die Verhandlungen und Geschäfte der Synode und vertritt die Synode in ihren Angelegenheiten in der Öffentlichkeit. Das Präsidium wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten. Das Präsidium kann eine Vertretung durch eine oder einen der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beschließen. Soweit Beschlüsse nicht gefaßt sind, übernimmt im Falle der Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident die Vertretung. Diese oder dieser wird von der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten vertreten.“

2. § 15 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bischöfinnen oder die Bischöfe, die Präsidentin oder der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes und die Beauftragten der Kirchenleitung erhalten das Wort auch außerhalb der Rednerliste bis zum Beginn der Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt (Art. 72 Abs. 2 der Verfassung).“

3. In § 24 Abs. 4 Nr. 4 werden nach dem Wort „Tagung“ die Worte „durch Unterschriften“ eingefügt.

4. In § 31 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit nicht andere Regelungen bestehen, werden für die Mitglieder der ständigen Ausschüsse jeweils zwei Personen zur Stellvertretung gewählt, die die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahrnehmen.“

5. In § 34 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Rechnungsprüfungsausschuß kann für einzelne Sitzungen von Absatz 2 Satz 1 abweichende Regelungen treffen.“

6. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Geschäftsstelle untersteht dem Präsidium.“

„b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es sorgt auf Antrag des Präsidiums der Synode für die personelle und sachliche Ausstattung der Geschäftsstelle.“

Artikel 2

Ziffer 4 tritt mit der Konstituierung der nächsten Synode in Kraft. Im übrigen tritt diese Änderung sofort in Kraft.

Der vorstehende Beschluß wird hiermit ausgefertigt. Er wird im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

Kiel, den 13. Februar 1996

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Karl Ludwig Kohlwege

Bischof

Az.: GOA-1/96

*

Bekanntgabe des Pfarrergesetzes

Nachstehend wird das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) vom 17. Oktober 1995, veröffentlicht im Amtsblatt der VELKD, Band VI, Seite 274, unter Hinweis auf § 126 dieses Kirchengesetzes, bekanntgegeben.

Kiel, den 10. Januar 1996

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dawin

Az.: 1416 – P III

—————

Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG -) Vom 17. Oktober 1995

Inhaltsübersicht

	§§	
I. Abschnitt		
Grundlegende Vorschriften	1-3	
II. Abschnitt		
Ordination	4-10	
III. Abschnitt		
Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis	11-22	
1. Voraussetzungen für die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis	11	
2. Bewerbungsfähigkeit	12-13	
3. Der Probendienst	14-22	
IV. Abschnitt		
Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit	23-30	
V. Abschnitt		
Vom Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin	31-38	
1. In der Gemeinde	31-36	
2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe	37	
3. In einem kirchenleitenden Amt	38	
VI. Abschnitt		
Vom Verhalten der Pfarrers und der Pfarrerin	39-60	
1. In der Gemeinschaft der Ordinierten	39	
2. In Gemeinde und Kirche	40-50	
3. In Ehe und Familie	51-55	
4. In der Öffentlichkeit	56-60	

VII. Abschnitt		
Visitation und Dienstaufsicht		61-65
1. Visitation		61
2. Dienstaufsicht		62-65
VIII. Abschnitt		
Verletzung von Pflichten		66-68
IX. Abschnitt		
Schutz und Fürsorge, Beteiligung der Gesamtpfarrervertretung		69-80
X. Abschnitt		
Veränderungen des Pfarrerdienstverhältnisses		81-110
1. Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung, Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen, Übernahme, Zuweisung und Umwandlung des Dienstverhältnisses		81-98
a) Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe		81-90
aa) Allgemeines		81
bb) Übertragung einer anderen Pfarrstelle auf Bewerbung oder mit Zustimmung		82
cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen		83-85
dd) Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens und Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe		86-88
ee) Änderung und Aufhebung der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe		89-90
b) Abordnung		91
c) Beurlaubung		92
d) Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen		93-95
e) Übernahme		96
f) Zuweisung		97
g) Umwandlung des Dienstverhältnisses		98
2. Wartestand und Ruhestand		99-110
a) Allgemeines		99-100
b) Wartestand		101-103
c) Ruhestand		104-110
XI. Abschnitt		
Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses		111-119
1. Allgemeines		111
2. Entlassung aus dem Dienst		112-116
3. Ausscheiden aus dem Dienst		117-118
4. Entfernung aus dem Dienst		119
XII. Abschnitt		
Nichtöffentlich-rechtliches Dienstverhältnis		120
XIII. Abschnitt		
Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang		121
XIV. Abschnitt		
Schluß- und Übergangsvorschriften		122-126
Anlage zu § 78 Abs. 3		
Ordnung für die Schlichtungsstelle		1-9

I. Abschnitt Grundlegende Vorschriften

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der im Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen stehenden Pfarrer und Pfarrerinnen. Es ist ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

(2) Dieses Kirchengesetz regelt auch das Dienstverhältnis der Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe.

§ 2

Der Dienst der Pfarrer und Pfarrerinnen ist bestimmt und begrenzt durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat. An diesem Auftrag sind ihre Rechte und Pflichten zu messen.

§ 3

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen stehen in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen; aus diesem ergeben sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen haben ein Recht auf Schutz in ihrem Dienst und in ihrer Stellung als Pfarrer oder Pfarrer in- sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen unterstehen der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht. Sie sind verpflichtet, sich visitieren zu lassen.

(4) Für Pfarrer und Pfarrerinnen sind die Agenden, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen verbindlich. Auch ihre Pflichten als Glieder der Gemeinde haben sie gewissenhaft zu erfüllen.

II. Abschnitt Ordination

§ 4

(1) Mit der Ordination werden Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung übertragen; Auftrag und Recht sind auf Lebenszeit angelegt.

(2) Die Ordinierten sind durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt in Gehorsam gegen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten und sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht.

(3) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für Ordinierte, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, auch Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

§ 5

(1) Die Ordination setzt voraus, daß ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden soll, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt.

(2) Vor der Entscheidung über die Ordination führt der Ordinator oder die Ordinatorin mit den zu Ordinierenden ein Gespräch über die Bedeutung der Ordination und die Voraus-

setzungen für die Übernahme des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung.

(3) Soll die Ordination versagt werden, so berät sich der Ordinator oder die Ordinatorin vor der Entscheidung mit anderen zur Vornahme der Ordination berechtigten Personen. Die Versagung der Ordination ist dem oder der Betroffenen gegenüber auf Verlangen zu begründen.

(4) Einzelheiten des Verfahrens und der Zuständigkeit regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(5) Eine kirchengerichtliche Nachprüfung der Versagung der Ordination findet nicht statt; gegen die Versagung der Ordination ist die Beschwerde nur insoweit zulässig, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

§ 6

(1) Vor der Ordination erklären die zu Ordinierenden schriftlich ihre Bereitschaft, die mit der Ordination einzugehenden Verpflichtungen (§ 4) zu übernehmen. Die Gliedkirchen legen den Wortlaut dieser Erklärung entsprechend der geltenden Agende fest.

(2) Die Ordination wird nach der Ordnung der Agende vollzogen.

(3) Die Ordinierten erhalten eine Ordinationsurkunde.

§ 7

(1) Ordinierte verlieren Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung durch

1. Verzicht,
2. Beendigung des Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz oder eines anderen kirchlichen Dienstverhältnisses, es sei denn, daß Auftrag und Recht belassen werden,
3. Spruch in einem Verfahren bei Lehrbeanstandungen,
4. Aberkennung in einem Disziplinarverfahren.

(2) Ordinierten, die nicht in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, sollen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung entzogen werden, wenn sie einen geordneten kirchlichen Dienst im Sinne des § 5 Abs. 1 nicht wahrnehmen und ein kirchliches Interesse an der Belassung von Auftrag und Recht nicht besteht. Das gleiche gilt, wenn die Wahrnehmung der Lehraufsicht und der Aufsicht über die Amts- und Lebensführung unmöglich geworden oder erheblich erschwert ist.

(3) Über den beabsichtigten Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 sollen der Ordinator oder die Ordinatorin, der Inhaber oder die Inhaberin eines kirchenleitenden Amtes oder ein ordiniertes Mitglied eines kirchenleitenden Organs mit dem oder der Betroffenen ein Gespräch führen. Der Entzug von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid muß auch den Zeitpunkt, von dem ab die Rechtswirkung der Entscheidung eintritt, enthalten. § 78 gilt entsprechend. Der Verlust von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(5) Der Verzicht nach Absatz 1 Nr. 1 ist schriftlich zu erklären.

(6) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben. Wird die Ordinationsurkunde trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so wird sie in geeigneter Weise für ungültig erklärt. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 8

Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung schließt die Begründung eines Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz aus; § 9 bleibt unberührt.

§ 9

(1) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung können auf Antrag wieder übertragen werden; die Ordination wird dabei nicht wiederholt. Vor der Wiederübertragung ist eine schriftliche Erklärung entsprechend § 6 Abs. 1 abzugeben.

(2) Für die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist die Kirche zuständig, die den Verlust ausgesprochen hat. Eine andere Kirche kann Auftrag und Recht nach Absatz 1 wieder übertragen, wenn die zuständige Kirche auf Befragen erklärt hat, daß sie nicht widerspricht. Wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird, wenn widersprochen wird oder wenn Auftrag und Recht nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen oder des Disziplinalgesetzes verlorengegangen waren, ist die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche erforderlich.

(3) Die Wiederübertragung ist schriftlich mitzuteilen. Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen.

(4) Die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

§ 10

Die Vorschriften dieses Abschnittes über die Ordination gelten für jede Ordination innerhalb der Vereinigten Kirche und binden Ordinierte, auch wenn ein Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz oder ein anderes kirchliches Dienstverhältnis nicht begründet ist.

III. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis

1. Voraussetzungen für die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis

§ 11

(1) In das Pfarrerdienstverhältnis kann berufen werden, wer

1. evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
2. ordiniert ist,
3. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
4. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, bestanden hat,

5. erwarten läßt, daß er oder sie den Anforderungen nach diesem Kirchengesetz genügen wird,
6. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern,
7. die Bewerbungsfähigkeit erworben hat und
8. das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 3, 6 und 8 abgesehen werden.

(3) Von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 4 kann abgesehen werden bei

1. Theologen und Theologinnen aus einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes,
2. Theologen und Theologinnen aus einer lutherischen Freikirche,
3. Dozenten und Dozentinnen der Theologie,
4. ordinierten Missionaren und Missionarinnen,
5. Theologen und Theologinnen aus einer anderen evangelischen Kirche und
6. Theologen und Theologinnen aus einer nichtevangelischen Kirche, die zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übertreten sind.

Die Entscheidung kann von dem Bestehen einer Prüfung oder dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden; das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich. Im übrigen kann von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 4 abgesehen werden, wenn der Nachweis einer gleichwertigen abgeschlossenen Ausbildung erbracht ist.

(4) Bei Ordinierten, die anlässlich der Ordination nicht auf die evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften verpflichtet worden sind, ist diese Verpflichtung nachzuholen.

2. Bewerbungsfähigkeit

§ 12

(1) Die Bewerbungsfähigkeit wird in der Regel nach Bewährung im Probendienst verliehen.

(2) Die Bewerbungsfähigkeit kann auch Bewerbern und Bewerberinnen verliehen werden, deren Eignung für den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin aufgrund einer Tätigkeit festgestellt worden ist, die zu einer Entscheidung nach § 11 Abs. 3 geführt hat. Die Feststellung der Eignung kann von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 13

(1) Die nach diesem Kirchengesetz erworbene Bewerbungsfähigkeit wird von der Vereinigten Kirche und ihren Gliedkirchen anerkannt.

(2) Der Erwerb der Bewerbungsfähigkeit gibt kein Recht auf Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis.

(3) Die Vorschriften der Gliedkirchen über Voraussetzung und Verfahren für die Übertragung von Pfarrstellen oder allgemeinkirchlichen Aufgaben bleiben unberührt.

3. Der Probendienst

§ 14

(1) Der Probendienst wird in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis auf Probe geleistet.

(2) Ein Anspruch auf Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe besteht nicht.

(3) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes über Pfarrer und Pfarrerrinnen entsprechend, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 15

(1) In das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe kann im Rahmen der vorhandenen Stellen nur berufen werden, wer die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 6 und 8 erfüllt und für die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis vorgesehen ist; § 11 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(2) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, so kann die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sollen zu Beginn des

Probendienstes ordiniert werden. Kann die Ordination aufgrund gliedkirchlicher Gegebenheiten erst später vollzogen werden, so ist eine kirchengesetzliche Regelung zu treffen, wie die Aufgaben aus dem Dienstverhältnis bis dahin wahrgenommen werden. Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe setzt voraus, daß der Bewerber oder die Bewerberin die Erklärung nach § 6 Abs. 1 abgegeben hat.

§ 16

(1) Im Probendienst soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Eignung für den pfarramtlichen Dienst unter den besonderen Bedingungen der praktischen Verantwortung für eine übertragene Aufgabe festgestellt werden.

(2) Der Probendienst dauert mindestens drei Jahre; Zeiten einer anderen Tätigkeit, die eine Beurteilung der Eignung für den pfarramtlichen Dienst gestatten, können ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz bestimmen, daß eine Mindestzeit im Dienstverhältnis auf Probe abzuleisten ist.

(3) Ergeben sich während des Probendienstes Zweifel an der Eignung für den pfarramtlichen Dienst, so soll dem Pfarrer oder der Pfarrerrin auf Probe dies alsbald, spätestens zwei Jahre und sechs Monate nach Beginn des Probendienstes, mitgeteilt werden; er oder sie ist dazu zu hören.

(4) Sind nach einem dreijährigen oder nach Absatz 2 durch Anrechnung verkürzten Probendienst keine Tatsachen bekannt geworden, die die Eignung ausschließen, so ist die Bewerbungsfähigkeit zu verleihen.

(5) Eine bereits ausgesprochene Verleihung der Bewerbungsfähigkeit kann bis zur Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis widerrufen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die ihr entgegengestanden haben würden.

(6) Die Gliedkirchen können weitere Regelungen über das Verfahren zur Feststellung der Eignung und Regelungen über die Verlängerung der Fristen nach den Absätzen 2 und 4, insbesondere bei Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe, treffen.

(7) Die Gliedkirchen können für die Freistellung vom Dienst für Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe Regelungen treffen, die von den für Pfarrer und Pfarrerrinnen geltenden Regelungen abweichen.

§ 17

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe werden mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem anderen pfarramtlichen Dienst, ausnahmsweise mit der Wahrnehmung einer allgemgemein-kirchlichen Aufgabe, beauftragt. Der Auftrag nach Satz 1 kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen geändert werden.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind bei Antritt des Dienstes in einem Gottesdienst vorzustellen.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe führen die Amtsbezeichnung des Pfarrers oder der Pfarrerrin mit dem Zusatz >zur Anstellung< (>z.A.<); die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmen.

§ 18

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe wird in der Regel durch die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind zu entlassen,

1. wenn nach mindestens dreijährigem oder nach § 16 Abs. 2 durch Anrechnung verkürztem Probendienst ihre Nichteignung festgestellt wird,
2. wenn seit der Berufung in den Probendienst fünf Jahre vergangen sind und ihnen in dieser Zeit die Bewerbungsfähigkeit nicht verliehen worden ist,
3. wenn sie sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit beworben haben,
4. wenn ihnen die Ordination versagt worden ist,
5. wenn sie sich weigern, einen Auftrag nach § 17 Abs. 1 zu übernehmen oder
6. wenn sie sich weigern, den Dienst in einer Pfarrstelle oder allgemekirchlichen Aufgabe, die ihnen übertragen werden soll, anzutreten. Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Entlassung gilt § 113 entsprechend. § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe, deren Bewerbungen nicht innerhalb von vier Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit zur Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit geführt haben, sind zu entlassen. Die §§ 113 und 114 gelten entsprechend; ein Unterhaltsbeitrag darf längstens für sechs Jahre gewährt werden.

(4) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz die Anwendung von Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 und Absatz 3 ausschließen oder abweichende Regelungen treffen.

§ 19

Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn sie eine Handlung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann. § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 20

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dien-

stes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind. Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die §§ 105 bis 107 gelten entsprechend.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn sie dienstunfähig geworden sind und nicht nach Absatz 1 in den Ruhestand versetzt werden; die §§ 113 und 114 gelten entsprechend.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe können nicht in den Wartestand versetzt werden.

§ 21

Bei der Entlassung nach § 18 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 und Abs. 3 ist eine Frist einzuhalten, die bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluß,
2. mehr als drei Monaten einen Monat zum Monatsschluß,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres

beträgt. Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Pfarrer oder Pfarrerin auf Probe.

§ 22

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe erhalten über die Entlassung einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid; zugleich sind die Rechtsfolgen der Entlastung mitzuteilen. Die Entlassung wird mit dem in dem Bescheid angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung wirksam.

(2) Vor der Entlassung ist eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

IV. Abschnitt

Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit

§ 23

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen begründet.

(2) Mit der Berufung ist die Übertragung

1. einer Pfarrstelle oder
2. einer allgemeinkirchlichen Aufgabe verbunden.

§ 24

Die in das Pfarrerdienstverhältnis berufenen Pfarrer und Pfarrerrinnen werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

§ 25

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Sie wird in der Regel bei der Einführung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muß die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis ausdrücken und soll die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

§ 26

(1) Die Amtsbezeichnung ist >Pfarrer< oder >Pfarrerin <, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand führen die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz >im Wartestand<(>i.W.<), Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ruhestand mit dem Zusatz >im Ruhestand< (>i.R.<).

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 27

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen werden bei Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ist die Verpflichtung nach Absatz 1 unterblieben, so bestehen trotzdem die in Absatz 1 genannten Pflichten innerhalb und außerhalb des Dienstes.

§ 28

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle vorgenommen ist oder wenn der oder die Berufene im Zeitpunkt der Berufung nach § 11 Abs. 1 oder § 8 nicht in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden durfte.

(2) Sobald der Grund für die Nichtigkeit der Berufung nach Absatz 1 bekannt wird, ist die Nichtigkeit unverzüglich festzustellen und dem oder der Berufenen zu eröffnen. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden.

§ 29

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Die Rücknahme muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Rücknahmegrundes erklärt werden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist hierzu zu hören.

(3) Vor der Rücknahme kann die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden; diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 78.

(4) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Pfarrerdienstverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden.

§ 30

(1) Mit der Feststellung der Nichtigkeit oder der Rücknahme der Berufung gehen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vorgenommenen dienstlichen Handlungen des oder der Berufenen keinen Einfluß.

V. Abschnitt Vom Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin

1. In der Gemeinde

§ 31

Pfarrer und Pfarrerrinnen, denen eine Pfarrstelle übertragen ist, haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Gemeinde, als deren Hirten sie berufen sind.

§ 32

(1) Der Auftrag verpflichtet und berechtigt Pfarrer und Pfarrerrinnen zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge. Der Auftrag umfaßt auch die Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit der Gemeinde mit anderen Gemeinden ergeben.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen sollen sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen Gaben zu finden, Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten, damit sich ihr Dienst im rechten Zusammenwirken mit dem der Mitglieder des Kirchenvorstandes und der übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zum Aufbau der Gemeinde frei entfalten kann.

(3) Mit ihnen gemeinsam sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen dafür sorgen, daß in der Gemeinde der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung geweckt und daß Liebestätigkeit und christliche Haushalterschaft sowie die kirchlichen Werke gefördert werden.

(4) Der Auftrag nach § 31 verbietet ungeistliches Handeln.

§ 33

Pfarrer und Pfarrerrinnen haben die ihnen obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 34

(1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer und Pfarrerrinnen in der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung einander gleichgestellt.

(2) Sie sollen ihren Dienst in der Gemeinschaft der Ordinierten tun und dafür Sorge tragen, daß der Zusammenhang der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Die Verteilung der Aufgaben in der Gemeinde soll durch eine Dienstordnung geregelt werden.

§ 35

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen ist der Dienst an allen Gliedern ihrer Gemeinde aufgegeben.

(2) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden dürfen Pfarrer und Pfarrerrinnen nur vornehmen, wenn ihnen ein Abmelde- bzw. Entlassungsschein des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin vorgelegt wird.

(3) Für Gottesdienst und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde bedarf es der vorherigen Zustimmung des für diese Gemeinde zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin.

Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß außerdem die Erlaubnis einer anderen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer und jede Pfarrerin zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Sie haben darüber dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin alsbald Mitteilung zu machen.

(5) Wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen, regelt sich die Anwendung der vorstehenden Vorschriften im Verhältnis der einzelnen Pfarrer und Pfarrerrinnen zueinander und zu ihrer Gemeinde nach dem Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen.

§ 36

Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin der Vereinigten Kirche und die Bischöfe und Bischöfinnen der Gliedkirchen sind im Rahmen der geltenden besonderen Bestimmungen zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in den Gemeinden berechtigt. Das gleiche gilt für diejenigen, denen in ihren Gliedkirchen eine solche Befugnis zusteht.

2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 37

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen ihrer besonderen Aufgabe.

(2) In der ihnen übertragenen allgemeinkirchlichen Aufgabe sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen ihren Dienst gleicherweise zum Aufbau der Kirche wie der einzelnen Gemeinde ausrichten. Die ihnen obliegende Verantwortung für Geld und Gut haben sie gewissenhaft zu erfüllen. § 33 gilt sinngemäß.

(3) Dem Pfarrer und der Pfarrerin kann ein gottesdienstlicher Auftrag in einer bestimmten Gemeinde erteilt werden.

(4) Im übrigen gilt für Gottesdienste und Amtshandlungen § 35 sinngemäß, soweit nicht § 36 Satz 2 anzuwenden ist.

(5) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß eine allgemeinkirchliche Aufgabe befristet oder unbefristet übertragen wird.

3. In einem kirchenleitenden Amt

§ 38

(1) Ordinierte Inhaber und Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen ihrer Aufgabe. Ihnen obliegt die Sorge dafür, daß das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie haben über Ausbildung und Fortbildung, Amts- und Lebensführung der Pfarrer und Pfarrerrinnen zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zum rechten kirchlichen Leben anzuhalten. Sie haben die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.

(2) Die ordinierten Mitglieder kirchenleitender Organe tragen im Rahmen ihrer Aufgabe eine gleiche Verantwortung.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen bestimmt, wer ordinierte Inhaber und Inhaberinnen eines kir-

chenleitenden Amtes und wer ordinierte Mitglieder eines kirchenleitenden Organs sind, welche Aufgaben ihnen zustehen und welche Rechtsstellung sie haben. Nach diesem Recht bestimmt sich auch, inwieweit und mit welchen Abwandlungen die Vorschriften dieses Kirchengesetzes auf sie anzuwenden sind.

VI. Abschnitt

Vom Verhalten des Pfarrers und der Pfarrerin

1. In der Gemeinschaft der Ordinierten

§ 39

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen stehen in der Gemeinschaft der Ordinierten.

(2) Sie sollen diese Gemeinschaft pflegen und bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen; sie sind nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts verpflichtet, an Pfarrkonventen oder entsprechenden Einrichtungen teilzunehmen.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch theologische Arbeit im Pfarrkonvent, durch Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen und durch Selbststudium. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(4) Alle Pfarrer und Pfarrerrinnen sollen einander Achtung und Ehre erweisen.

2. In Gemeinde und Kirche

§ 40

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen.

§ 41

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Ebenso haben Pfarrer und Pfarrerrinnen über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger und Seelsorgerinnen anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, zu schweigen. Werden sie in Fällen, die nicht zur Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch den oder diejenige(n), der oder die sich ihnen anvertraut hat, entbunden, so sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen müssen bereit sein, Nachteile, die sich aus dem Beichtgeheimnis und der Schweigepflicht nach Absatz 1 oder 2 ergeben, auf sich zu nehmen.

§ 42

Über alle Angelegenheiten, die Pfarrern und Pfarrerrinnen sonst in Ausübung des Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Dienstverschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten dürfen sie ohne dienstliche Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

§ 43

Pfarrer und Pfarrerrinnen haben den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.

§ 44

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, besondere Aufgaben, die ihrer Vorbildung und ihrem Auftrag entsprechen, zu übernehmen.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zu vorübergehender Vertretung anderer Pfarrer und Pfarrerrinnen, auch außerhalb ihres Dienstbereiches, verpflichtet, insbesondere wenn diese erkrankt oder beurlaubt sind. Das gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen.

(3) Notwendige Aufwendungen werden ersetzt. Es kann auch eine Entschädigung gewährt werden.

(4) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 45

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für sie bestimmte Dienstwohnung haben sie zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen dürfen Teile der Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von zu ihrem Hausstand gehörenden Personen, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden.

(3) Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung freizumachen.

§ 46

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben sich in ihrem Dienstbereich aufzuhalten. Unter welchen Voraussetzungen sie sich außerhalb des Urlaubs aus ihrem Dienstbereich entfernen dürfen, wird besonders geregelt.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 47

Verlassen Pfarrer und Pfarrerrinnen ohne Urlaub schuldhaft den Dienst, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und dem Pfarrer und der Pfarrerin mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 48

Wird das Pfarrerdienstverhältnis verändert oder beendet, so haben Pfarrer und Pfarrerrinnen die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihnen anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Stirbt der Pfarrer oder die Pfarrerin, so hat der Vertreter, die Vertreterin, der Nachfolger oder die Nachfolgerin sich diese Unterlagen auszuhändigen zu lassen.

§ 49

(1) In ihrem Auftreten sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen stets die Würde des Amtes wahren.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen tragen sie die vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht oder angeordnet wird.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 50

Die Unabhängigkeit der Pfarrer und Pfarrerinnen und das Ansehen des Amtes dürfen durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es Pfarrern und Pfarrerinnen nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persönlich anzunehmen; das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten, sowie für letztwillige Zuwendungen. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Einwilligung erteilt werden.

3. In Ehe und Familie

§ 51

Pfarrer und Pfarrerinnen sind auch in ihrer Lebensführung in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet.

§ 52

Pfarrer und Pfarrerinnen haben ihre Eheschließung und die kirchliche Trauung alsbald anzuzeigen.

§ 53

(1) Werden gegen die Eheschließung des Pfarrers oder der Pfarrerin Bedenken erhoben, die in der Rücksicht auf ihren Auftrag oder die Gemeinde begründet sind, so ist im Einvernehmen mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin der Dienst so zu regeln, wie es der Rücksicht auf ihren Auftrag und die Gemeinde entspricht.

(2) Kommt ein Einvernehmen nach Absatz 1 nicht zustande und ist zu erwarten, daß die Eheschließung dem Pfarrer oder der Pfarrerin die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er oder sie ohne eigene Zustimmung versetzt werden. Ist zu erwarten, daß die Eheschließung dem Pfarrer oder der Pfarrerin die Ausübung des Dienstes auch in einer anderen Pfarrstelle oder in einer allgemein-kirchlichen Aufgabe unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er oder sie in den Wartestand versetzt werden.

§ 54

(1) Erscheint in einer Pfarrerehe ein Antrag auf Ehescheidung unvermeidbar oder hat einer der Ehegatten die häusliche Gemeinschaft aufgehoben, so hat der Pfarrer oder die Pfarrerin den Bischof oder die Bischöfin unverzüglich davon zu unterrichten. Der Bischof oder die Bischöfin oder von ihnen Beauftragte sollen sich bemühen, die Ehegatten miteinander zu versöhnen.

(2) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der Pfarrer oder die Pfarrerin dies auf dem Dienstwege unverzüglich anzuzeigen. Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Dienst erforderlich erscheint, können Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden; der Pfarrer oder die Pfarrerin ist verpflichtet, hierzu die Zustimmung zu geben, selbst Auskunft zu erteilen sowie Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Vom Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils an kann der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand versetzt werden. Ist die Wiederverwendung aus dem Wartestand binnen eines Jahres nicht möglich, so kann er oder sie in den Ruhestand versetzt werden.

(4) Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(5) Während des Ehescheidungsverfahrens sowie bis zur Entscheidung nach Absatz 3 kann dem Pfarrer oder der Pfarrerin die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden. Während dieser Zeit kann ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 78 hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend, wenn die für jene Fälle zuständige Stelle feststellt, daß die Ehegatten getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, daß ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren.

§ 55

Wird die Auflösung einer Ehe im Wege der Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gilt § 54 sinngemäß.

4. In der Öffentlichkeit

§ 56

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen dürfen Nebentätigkeiten (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) oder Ehrenämter, die außerhalb ihrer Dienstpflichten liegen, nur insoweit übernehmen, als diese mit ihrem Auftrag und der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten zu vereinbaren sind.

(2) Die Übernahme einer solchen Tätigkeit, gleichgültig ob ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung, bedarf der vorherigen Zustimmung, die jederzeit widerruflich ist. Darunter fällt auch die Übernahme einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung.

(3) Einer Anzeige, aber keiner Einwilligung bedarf

1. Eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
2. die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder beruflichen Zwecken dienen.

Wird die Nebentätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 nur gelegentlich ausgeübt, so bedarf es auch keiner Anzeige.

(4) Eine Tätigkeit nach Absatz 3 kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie mit den Dienstpflichten des Pfarrers oder der Pfarrerin nicht vereinbar ist. Eine Untersagung im Disziplinarverfahren und die §§ 57 und 58 Abs. 1 bleiben unberührt.

(5) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 57

Pfarrer und Pfarrerinnen dürfen eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Auftrag treten oder wenn sie durch die Un-

terstützung in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 58

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auch bei politischer Betätigung ihrem Auftrag verpflichtet; sie sind ihren Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Sie haben die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß ihres politischen Handelns ergeben.

(2) Wollen Pfarrer und Pfarrerrinnen bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft kandidieren, so haben sie dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ob und unter welchen Rechtsfolgen Pfarrer und Pfarrerrinnen beurlaubt werden oder in den Warte- oder Ruhestand treten, wenn sie bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft kandidieren oder eine auf sie fallende Wahl angenommen haben, ist durch Kirchengesetz zu regeln.

§ 59

Die freiwillige Meldung eines Pfarrers zum Wehrdienst bedarf der vorherigen Zustimmung.

§ 60

Pfarrer und Pfarrerrinnen bedürfen zur Annahme staatlicher Orden und Ehrenzeichen der vorherigen Zustimmung. Zur Amtskleidung dürfen sie sie nicht tragen.

VII. Abschnitt Visitation und Dienstaufsicht

1. Visitation

§ 61

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, sich visitieren zu lassen (§ 3 Abs. 3 Satz 2). Sie haben Anspruch auf die Hilfe der Visitation.

(2) In der Visitation leistet die Kirche durch die Inhaber und Inhaberinnen der geistlichen Leitungs- und Aufsichtsämter den Pfarrern und Pfarrerrinnen und der Gemeinde einen besonderen Dienst. Die Visitation erstreckt sich auf Amtsführung und Verhalten der Pfarrer und Pfarrerrinnen und das Leben der Gemeinde. Sie soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Gemeinde zu fördern, die Pfarrer und Pfarrerrinnen zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

2. Dienstaufsicht

§ 62

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht über die Pfarrer und Pfarrerrinnen ist es, sie bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zu beraten, sie anzuleiten, zu ermahnen und notfalls zu rügen.

§ 63

Pfarrern und Pfarrerrinnen, die in der Erledigung von Verwaltungsaufgaben säumig sind, kann nach vergeblicher Ermahnung eine Hilfskraft beigegeben werden. Diese Aufgaben können auch durch Beauftragte ausgeführt werden. Entste-

hende Kosten können dem Pfarrer oder der Pfarrerrin auferlegt werden.

§ 64

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen kann im Wege der Dienstaufsicht die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise bis zur Dauer von drei Monaten untersagt werden, wenn es um des Amtes willen dringend geboten erscheint. Der Pfarrer oder die Pfarrerrin ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 78 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

§ 65

(1) Verletzen Pfarrer und Pfarrerrinnen vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten, so haben sie dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere in einem Pfarrerdienstverhältnis stehende Personen den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(2) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der kirchliche Rechtsträger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Leistet der Pfarrer oder die Pfarrerrin dem kirchlichen Rechtsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen Dritte, so ist dem Pfarrer oder der Pfarrerrin dieser Anspruch abzutreten.

VIII. Abschnitt Verletzung von Pflichten

§ 66

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen verletzen die Lehrverpflichtung, wenn sie öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in ihrem gottesdienstlichen Handeln in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche treten.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie auf andere Weise schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten oder sonstige Pflichten, die sich aus ihrem Dienst- und Treueverhältnis ergeben, verstoßen.

§ 67

(1) Betrifft die Verletzung der Lehrverpflichtung entscheidende Punkte des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und hält der Pfarrer oder die Pfarrerrin daran beharrlich fest, so bestimmen sich Verfahren und Rechtsfolgen nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

(2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht regeln sich nach den Vorschriften des Disziplinalgesetzes.

§ 68

Die Verletzung der Lehrverpflichtung gemäß §§ 66 Abs. 1 kann als solche nicht Gegenstand eines Verfahrens nach § 67 Abs. 2 sein; handelt der Pfarrer oder die Pfarrerrin jedoch in verletzender oder sonst dem Auftrag nicht angemessener Weise, so bleibt die Möglichkeit, aus diesem Grunde ein Dis-

ziplinarverfahren durchzuführen, unberührt.

IX. Abschnitt

Schutz, Fürsorge, Beteiligung der Gesamtpfarrervertretung

§ 69

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind gegen Behinderung ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

§ 70

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung.

(2) Die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie die Versorgung der Hinterbliebenen sind durch Kirchengesetz zu regeln.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen erhalten Umzugskosten- und Reisekostenvergütungen nach kirchlichen Bestimmungen. Krankheits- und Notstandsbeihilfen werden im Rahmen der allgemeinen Sorge für das Wohl des Pfarrers und der Pfarrerrin und deren Familie gewährt.

§ 71

(1) Auf Pfarrerrinnen ist das für die Kirchenbeamtinnen geltende Mutterschutzrecht entsprechend anzuwenden.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 72

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen erhalten Erziehungsurlaub entsprechend den für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen geltenden Bestimmungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerrin behält die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nur dann, wenn Erziehungsurlaub für nicht länger als 18 Monate in Anspruch genommen wird. Eine Verlängerung des zunächst beantragten Erziehungsurlaubs von nicht mehr als 18 Monaten innerhalb der 18-Monatsfrist muß spätestens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Antritt des Erziehungsurlaubs beantragt werden. Wird Erziehungsurlaub beantragt, der über den Zeitraum von 18 Monaten hinausgeht, verliert der Pfarrer oder die Pfarrerrin die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zum Zeitpunkt des Antritts des Erziehungsurlaubs. Wird nach Satz 2 eine Verlängerung des Erziehungsurlaubs beantragt, der insgesamt über die Zeit von 18 Monaten hinausgeht, verliert der Pfarrer oder die Pfarrerrin die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe mit Ablauf des Monats, in dem der ursprünglich genehmigte Erziehungsurlaub geendet hätte.

(3) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von Absatz 2 Sätze 2 bis 4 abweichende Regelungen treffen.

(4) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich regeln, wie die Kirchengemeinden und Träger allgemeinkirchlicher Aufgaben vor der Entscheidung über den Antrag auf Erziehungsurlaub zu beteiligen sind.

(5) Behält der Pfarrer oder die Pfarrerrin die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nicht, so gilt § 93 Abs. 2 entsprechend.

§ 73

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden.

(2) Der Schadensersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde; Schadensersatz kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerrin zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 74

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu.

(2) Pfarrern und Pfarrerrinnen kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihnen die Dienstbezüge belassen werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 75

(1) Über jeden Pfarrer und jede Pfarrerrin ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Pfarrer oder die Pfarrerrin betreffen, soweit sie mit seinem oder ihrem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Pfarrerdienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach den kirchengesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz.

(4) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören. Die Äußerung des Pfarrers oder der Pfarrerrin ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen

sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerrin unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,

2. für den Pfarrer oder die Pfarrerin ungünstig sind oder ihm oder ihr nachteilig werden können, auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin nach fünf Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Vorwürfe zur selben Sache im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen werden ermächtigt, je für ihren Bereich die Fristen des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 6 Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelungen zu verkürzen oder zu verlängern.

§ 76

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben, auch nach Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Ehegatten, Kinder oder Eltern.

(2) Bevollmächtigten eines Pfarrers oder einer Pfarrerin ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte. Bevollmächtigt werden kann nur, wer einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört und zu kirchlichen Ämtern wählbar ist.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet und genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter oder Daten, die nicht personenbezogen sind, und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(4) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Dienstverschwiegenheit gemäß § 42.

§ 77

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können gegen die Entscheidung einer übergeordneten Stelle bei dieser Gegenvorstellung erheben. Sie ist auf dem Dienstwege vorzubringen. Unberührt bleiben besondere Bestimmungen, nach denen ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

(2) Pfarrern oder Pfarrerrinnen bleibt es unbenommen, sich, wenn sie der seelsorgerlichen Beratung bedürfen, unmittelbar an den Bischof oder die Bischöfin oder an andere ordinierte Inhaber und Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes zu wenden.

§ 78

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können letztinstanzliche Entscheidungen der kirchlichen Verwaltung, die ihre dienstrechtliche Stellung betreffen, nachprüfen lassen.

(2) Die Nachprüfung erfolgt durch eine Schlichtungsstelle, wenn kein kirchliches Gericht besteht oder eingerichtet wird.

(3) Die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz geregelte Ordnung für das Schlichtungsverfahren ist Bestandteil dieses Kirchengesetzes.

(4) Das Vorverfahren und die Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte einschließlich des vorläufigen Rechtsschutzes regeln die Vereinigte und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 79

(1) Für die Klärung vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben.

(2) Bevor vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtsstreit verfolgt werden, ist eine Entscheidung des Organs einzuholen, das den kirchlichen Rechtsträger im Rechtsstreit zu vertreten hat; wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nicht beschieden, so gilt er als abgelehnt.

(3) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können für ihren Bereich bestimmen, daß Pfarrer und Pfarrerrinnen anstelle des staatlichen Verwaltungsgerichts die Schlichtungsstelle oder ein kirchliches Gericht (§ 78 Abs. 2) anrufen können.

§ 80

Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für die Gliedkirchen erläßt, ist die bei der Vereinigten Kirche bestehende Gesamtpfarrervertretung zu beteiligen. Das Nähere regelt die Vereinigte Kirche durch Rechtsverordnung.

X. Abschnitt

Veränderungen des Pfarrerdienstverhältnisses

1. Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung, Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen, Übernahme, Zuweisung und Umwandlung eines Dienstverhältnisses

- a) Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe
- aa) Allgemeines

§ 81

(1) Inhaber und Inhaberinnen von Pfarrstellen sind grundsätzlich unversetzbar. Eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe kann übertragen werden, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin

1. sich um die andere Verwendung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen bewirbt,
2. der Übertragung zustimmt,
3. nach Maßgabe des § 83 auf eine andere Pfarrstelle versetzt wird.

(2) Pfarrern und Pfarrerinnen ist eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen, wenn die Übertragung der bisherigen Pfarrstelle nach Maßgabe der §§ 86 und 87 aufgehoben wird.

(3) Die Versetzung aus einer allgemeinkirchlichen Aufgabe richtet sich nach den §§ 89 und 90.

bb) Übertragung einer anderen Pfarrstelle auf Bewerbung oder mit Zustimmung

§ 82

Wird dem Pfarrer oder der Pfarrerin aufgrund einer Bewerbung oder mit eigener Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen, so gelten die §§ 24 und 25 entsprechend. Wird dem Pfarrer oder der Pfarrerin eine andere Pfarrstelle in der bisherigen Gemeinde übertragen, so findet in der Regel keine gottesdienstliche Einführung statt.

cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen

§ 83

(1) Ohne Bewerbung und ohne ihre Zustimmung können Inhaber und Inhaberinnen einer Pfarrstelle vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelungen versetzt werden, wenn

1. sie mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde beschäftigt waren und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. die Wahrnehmung eines mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamtes endet,
3. die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt sein soll,
4. ihre Ehe rechtskräftig geschieden worden ist oder die Eheleute getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, daß ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren,
5. sie wegen ihres Gesundheitszustandes in der Ausübung ihres Dienstes erheblich behindert sind,
6. ein Fall des § 53 Abs. 2 Satz 1 vorliegt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 beginnt eine neue Frist von zehn Jahren, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist ein Antrag vom Kirchenvorstand oder von dem Visitator oder der Visitatorin gestellt oder das Versetzungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist.

(3) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 ausschließen oder Regelungen treffen, die von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 abweichen.

(4) Vor einer Versetzung sind der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Kirchenvorstand, eine Vertretung der Pfarrerschaft und der Visitator oder die Visitatorin zu hören.

(5) Bei der Versetzung sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers oder der Pfarrerin berücksichtigt werden.

(6) Die Umzugskosten sind zu ersetzen.

(7) Sind mehrere selbständige Gemeinden unter einem gemeinsamen Pfarramt verbunden, so regeln die Gliedkirchen die Zuständigkeiten nach den Absätzen 2 und 4.

§ 84

(1) Eine Versetzung nach § 83 soll nur durchgeführt werden, wenn dem Pfarrer oder der Pfarrerin Gelegenheit gegeben worden war, sich innerhalb einer angemessenen Frist um

eine andere Pfarrstelle oder um eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben.

(2) Unterläßt der Pfarrer oder die Pfarrerin die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, so ist er oder sie auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann auch eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.

(3) Ist die Versetzung aus Gründen, die der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht zu vertreten hat, binnen Jahresfrist nicht durchführbar, so kann er oder sie in den Wartestand versetzt werden.

(4) Weigert sich der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Versetzung Folge zu leisten, so kann er oder sie in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 85

(1) Über die Versetzung sowie über die Versetzung in den Wartestand nach § 84 Abs. 3 und über die Versetzung in den Ruhestand nach § 84 Abs. 4 ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

(2) Bei der Versetzung gilt § 82 entsprechend.

dd) Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens und Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 86

(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle ist ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten der Pfarrers oder der Pfarrerin zu liegen braucht.

(2) Die Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nach Aufhebung der Übertragung der bisherigen Pfarrstelle nach Absatz 1 richtet sich nach Maßgabe des § 88 nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 87

(1) Zur Feststellung des Sachverhalts im Falle des § 86 Abs. 1 sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Untersuchungen nach § 105 Abs. 3 können angeordnet werden. Liegt der Grund zu dem Verfahren nach § 86 in dem Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin, so bleibt die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, unberührt.

(2) Nach Anordnung der Erhebungen nach Absatz 1 kann die Ausübung des Dienstes durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies dringend geboten erscheint. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist vorher zu hören. Während dieser Zeit kann eine angemessene Aufgabe übertragen werden. Diese Anordnungen unterliegen nicht der Nachprüfung nach § 78.

(3) Ergeben die Erhebungen, daß ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, so wird die Übertragung der Pfarrstelle aufgehoben und der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand versetzt. Vor Erlaß des Bescheides sind der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Kirchenvorstand, der Visitator oder die Visitatorin und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(4) Die Pfarrstelle kann einem anderen Pfarrer oder einer anderen Pfarrerin erst übertragen werden, wenn die Aufhebung der Übertragung bestandskräftig geworden ist.

(5) Das Wartegeld wird für die Dauer von sechs Monaten von der Bestandskraft an in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr nach Erlaß der Entscheidung nach Absatz 3. Die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Frist nach Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelungen zu verkürzen.

§ 88

(1) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden. Die Bewerbung um eine Pfarrstelle der bisherigen Gemeinde ist ausgeschlossen.

(2) Unterläßt der Pfarrer oder die Pfarrerin die Bewerbung oder führt sie innerhalb der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, so ist er oder sie auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann auch eine geeignete allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Bei der Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse der Pfarrers oder der Pfarrerin berücksichtigt werden.

(3) Ist ein gedeihliches Wirken auch in einer anderen als der bisherigen Gemeinde oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht zu erwarten, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Ruhestand zu versetzen.

(4) Die §§ 82 und 85 Abs. 1 gelten entsprechend.

(5) Die durch Maßnahmen nach § 87 und nach den Absätzen 2 und 3 entstehenden Umzugskosten sind zu ersetzen.

ee) Änderung und Aufhebung der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 89

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann eine andere allgemeinkirchliche Aufgabe oder eine Pfarrstelle übertragen werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht; sie sind vorher zu hören.

(2) Das Recht, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, bleibt unberührt.

(3) Die §§ 82, 83 Abs. 5 und 6 sowie die §§ 84 Abs. 4 und 85 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 90

Die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe ist aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken in dieser Aufgabe nicht mehr gewährleistet ist. Die §§ 86 Abs. 2, 87 und 88 gelten entsprechend.

b) Abordnung

§ 91

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge abgeordnet werden.

(2) Die Abordnung kann ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin bis zur Dauer von sechs Monaten ausgesprochen werden. Die Abordnung kann ohne Zustimmung

bis zu sechs Monaten verlängert werden. § 83 Abs. 4 gilt entsprechend.

c) Beurlaubung

§ 92

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob die zu Beurlaubenden die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe sowie für die Dauer der Beurlaubung die Dienstbezüge behalten oder verlieren. Die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworbenen Rechte und Anwartschaften bleiben gewahrt.

(3) Bei Rückkehr werden Pfarrer und Pfarrerrinnen nach Möglichkeit ihrer früheren Tätigkeit entsprechend verwendet. Die während der Beurlaubung geleistete Dienstzeit wird auf die Besoldung und Versorgung angerechnet.

(4) Beurlaubte unterstehen, unbeschadet ihres neu eingegangenen Dienstverhältnisses, in ihrer Lehre und Amts- und Lebensordnung der Aufsicht derjenigen Kirche, die sie beurlaubt hat.

(5) Ist in Kirchengesetzen eine Freistellung vorgesehen, so gilt diese als Beurlaubung, soweit nicht die Entlassung aus dem Dienst nach den §§ 110 bis 113 vorgesehen ist.

d) Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen

§ 93

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können auf ihren Antrag bis zur Dauer von drei Jahren unter Verlust der Pfarrstelle ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn

1. sie mit einem Kind unter sechs Jahren oder mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft leben und diese Kinder auch tatsächlich betreuen,
2. andere wichtige familiäre Gründe vorliegen.

Die Beurlaubung nach Satz 1 kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung muß spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung gestellt werden. Vor der Beurlaubung soll auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 2 und 3 hingewiesen werden.

(2) Nach Absatz 1 Beurlaubte sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Beurlaubung um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Beurlaubung nicht zum Erfolg, so kann ihnen von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Tritt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin den Dienst in einer übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterläßt er oder sie die Bewerbung, so scheidet er oder sie mit dem Ende der Beurlaubung aus dem Dienst aus.

(3) Steht einem Pfarrer oder einer Pfarrerin keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die Beurlaubung nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um ihm oder ihr eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre

durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet.

(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 sind der Kirchenvorstand und der Visitor oder die Visitorin, bei Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 ist der Pfarrer oder die Pfarrerin zu hören.

(5) Nach Absatz 1 Beurlaubte sollen an Fortbildungsveranstaltungen nach § 39 Abs. 3 teilnehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(6) Die Gliedkirchen können die Anwendung der Absätze 1 bis 3 durch Kirchengesetz ausschließen oder abweichende Regelungen treffen.

§ 94

(1) Unter den Voraussetzungen des § 93 Abs. 1 Satz 1 kann das Dienstverhältnis der Pfarrer und Pfarrerrinnen auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung in ein Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe umgewandelt werden, wenn dafür ein kirchliches Bedürfnis besteht. Diese Aufgabe muß mindestens die Hälfte eines vollen Dienstes umfassen und darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit des Inhabers oder der Inhaberin einer Pfarrstelle oder eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit allgemeinkirchlicher Aufgabe handelt. Vor der Umwandlung des Dienstverhältnisses soll auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 2 und 3 hingewiesen werden.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen mit eingeschränkter Aufgabe nach Absatz 1 sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor dem Ende dieser Aufgabe um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Aufgabe nicht zum Erfolg, so kann ihnen von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Tritt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin den Dienst in einer übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterläßt er oder sie die Bewerbung, so scheidet er oder sie mit dem Ende der Aufgabe aus dem Dienst aus.

(3) Steht einem Pfarrer oder einer Pfarrerin keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die eingeschränkte Aufgabe nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet.

(4) § 93 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 95

(1) Die Beurlaubung nach § 93 und die Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe nach § 94 dürfen zusammen eine Dauer von zehn Jahren, die Beurlaubung allein eine Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die Beurlaubung mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin verlängert werden, jedoch nur bis zur Höchstdauer von sieben Jahren. Während der Beurlaubung und der Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe dürfen nur solche Nebentätigkeiten gestattet werden, die dem Zweck der Maßnahmen nach den §§ 93 und 94 nicht zuwiderlaufen. Die Vereinigte Kirche und ihre

Gliedkirchen können je für ihren Bereich die Fristen in den Sätzen 1 und 2 verlängern.

(2) Während der Beurlaubung nach § 93 Abs. 1 und 3 können Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung widerruflich belassen werden.

e) Übernahme

§ 96

(1) Werden Pfarrer und Pfarrerrinnen einer Gliedkirche auf eigenen Antrag oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Gliedkirche übernommen, so gilt das Pfarrerdienstverhältnis als fortgesetzt; gleiches gilt für Pfarrer und Pfarrerrinnen einer Gliedkirche, die von der Vereinigten Kirche übernommen werden und umgekehrt. An die Stelle der Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Dienstverhältnis treten die Rechte und Pflichten nach dem Recht der übernehmenden Gliedkirche. Für die Übernahme gelten die §§ 24 und 25 entsprechend.

(2) Durch die Übernahme sollen die Pfarrer und Pfarrerrinnen in ihren bis zur Übernahme erworbenen Rechten nicht geschmälert werden.

(3) Durch Vereinbarung ist der Zeitpunkt der Übernahme und der Umfang der Beteiligung an der Versorgung des übernommenen Pfarrers oder der übernommenen Pfarrerin zu regeln.

(4) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

f) Zuweisung

§ 97

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen kann im kirchlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes zugewiesen werden.

(2) Die Rechtsstellung des Pfarrers oder der Pfarrerin bleibt unberührt.

g) Umwandlung des Dienstverhältnisses

§ 98

Das Pfarrerdienstverhältnis kann in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Bereich der Gliedkirche umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. In diesem Fall wird das Pfarrerdienstverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Umwandlung nicht beantragt, so bedarf sie seiner oder ihrer Zustimmung.

2. Wartestand und Ruhestand

a) Allgemeines

§ 99

Pfarrer und Pfarrerrinnen können nur in den kirchengesetzlich vorgesehen Fällen in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden.

§ 100

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen erhalten über die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand eine Urkunde, in der bestimmt wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam

wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Tag der Zustellung liegen. Satz 1 gilt nicht für den Fall des § 87 Abs. 3 und die kirchengesetzlich geregelten Fälle des Eintritts in den Wart- oder Ruhestand.

(2) Pfarrern und Pfarrerinnen im Wart- oder Ruhestand können Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.

(3) Ist ein Pfarrer oder eine Pfarrerin durch rechtskräftiges Urteil eines Disziplinargerichts in den Wart- oder Ruhestand versetzt worden, so können in dem Urteil nicht vorgesehene Beschränkungen im Sinne des Absatzes 2 nur dann auferlegt werden, wenn

1. das Disziplinargericht solche Maßnahmen ausdrücklich deswegen nicht verhängt hat, weil es dies der für Maßnahmen nach Absatz 2 zuständigen Stelle überlassen wollte oder

2. nach Verkündung des Urteils Umstände bekanntgeworden sind oder neue Gründe vorliegen, die eine solche Maßnahme rechtfertigen.

b) Wartestand

§ 101

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Pfarrer und Pfarrerinnen verlieren jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe und, soweit nicht anders bestimmt wird, die sonst übertragenen Aufgaben und Funktionen.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen im Wartestand erhalten Wartegeld, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für Pfarrer und Pfarrerinnen im Wartestand gilt § 56 entsprechend.

(4) Pfarrer und Pfarrerinnen im Wartestand sind verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen nach § 39 Abs. 3 teilzunehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 102

(1) Pfarrern und Pfarrerinnen im Wartestand kann gestattet werden, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen im Wartestand sind verpflichtet, zeitlich begrenzte Aufgaben, die ihnen zuzumuten sind, zu übernehmen. Dabei sollen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

(3) Erfüllen Pfarrer und Pfarrerinnen ohne hinreichende Gründe die ihnen nach Absatz 2 obliegende Pflicht nicht, so können sie in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 103

Der Wartestand endet durch

1. erneute Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe,
2. Versetzung in den Ruhestand oder
3. Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses.

c) Ruhestand

§ 104

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 62. Lebensjahr oder

2. als Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das 60. Lebensjahr

vollendet haben.

Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, daß dem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich der Pfarrer oder die Pfarrerin unwiderruflich dazu verpflichtet, zu einem von dem kirchlichen Rechtsträger zu bestimmenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten nicht mehr hinzuzuverdienen.

(3) Mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgeschoben werden.

(4) Die Gliedkirchen können kirchengesetzlich von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen treffen; die Altersgrenzen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 können jedoch nicht hinausgeschoben werden.

§ 105

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen sind auf ihren Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Amtspflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) geworden sind.

(2) Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, daß innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerin verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und begutachten zu lassen und die Ärzte oder Ärztinnen von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstandenen Kosten.

§ 106

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen sind zu entlassen, wenn sie zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt nach § 105 dienstunfähig sind und eine Dienstzeit von fünf Jahren (Wartezeit) nicht erfüllt haben. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er oder sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Die Berechnung der Wartezeit nach Absatz 1 Satz 1 regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 107

(1) Sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen von Amts wegen nach § 105 in den Ruhestand versetzt werden, so müssen sie unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert werden, etwaige Einwendungen innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(2) Werden Einwendungen fristgemäß nicht erhoben, so kann der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Ruhestand versetzt werden. Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, so werden die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren getroffen, in dem ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und dem Pfarrer oder der Pfarrerin Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß. Außerdem sind der Kirchenvorstand, der Visitator oder die Visitatorin und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(3) Erscheint der Pfarrer oder die Pfarrerin zur Wahrnehmung der Rechte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, so wird nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Familie ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange keine Vertretung nach dem Betreuungsgesetz bestellt ist. Der Beistand wird auf Antrag der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle von dem erstinstanzlichen kirchlichen Verwaltungsgericht bestellt.

(4) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten erscheint. Diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 78.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Pfarrers oder der Pfarrerin festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand mit dem in dem Bescheid bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem dem Pfarrer oder der Pfarrerin der Bescheid zugestellt wird.

§ 108

(1) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand gelten die §§ 104 bis 106 entsprechend.

(2) Im übrigen können Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand

mit ihrer Zustimmung jederzeit, nach dreijähriger Wartestandszeit auch gegen ihren Willen, in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch die Übertragung von Aufgaben nach § 102 Abs. 2, die im wesentlichen einem vollen Dienst entsprechen, gehemmt.

§ 109

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes sind Pfarrer und Pfarrerrinnen unter Aufrechterhaltung des Pfarrerdienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im übrigen unterstehen sie weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 66 bis 68) und damit der Lehraufsicht und der Disziplinalgewalt.

(2) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ruhestand gilt § 56 entsprechend.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ruhestand erhalten Versorgungsbezüge.

§ 110

Pfarrern und Pfarrerrinnen im Ruhestand kann, wenn sie dienstfähig sind, vor Vollendung des 62. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes des 60. Lebensjahres, jederzeit wieder eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Sie sind verpflichtet, dem Folge zu leisten. Sie erhalten mindestens die Besoldung aus ihrer letzten Verwendung, wenn die Versetzung in den Ruhestand ohne ihr Verschulden veranlaßt war. Die Umzugskosten werden ersetzt.

XI. Abschnitt**Beendigung des Dienstverhältnisses**

1. Allgemeines

§ 111

Das Pfarrerdienstverhältnis endet bei Lebzeiten durch

1. Entlassung aus dem Dienst,
2. Ausscheiden aus dem Dienst oder
3. Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinalgesetz.

2. Entlassung aus dem Dienst

§ 112

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können ihre Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen.

(2) Dem Antrag muß vorbehaltlich des § 117 entsprochen werden. Die Entlassung kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer oder die Pfarrerin über die Verwaltung des anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin erhält eine Entlassungsurkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, rechtswirksam. Zugleich sind die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Entlassung kann zurückgenommen werden, solange die Urkunde noch nicht zugegangen ist.

§ 113

(1) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und die Familie, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(2) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin vorbehaltlich des § 114 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung.

§ 114

(1) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Entlassung beantragt, um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe außerhalb der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen zu übernehmen, so können bei der Entlassung Auftrag

und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann gestattet werden, die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz >außer Dienst< (>a.D.<) und etwaige kirchliche Titel weiterzuführen und die Amtskleidung zu tragen.

(2) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Entlassung aus anderen Gründen beantragt, so können bei der Entlassung auf eigenen Antrag oder mit Zustimmung die in Absatz 1 genannten Rechte belassen werden, wenn dies bei Berücksichtigung der Vorschriften des II. Abschnittes im kirchlichen Interesse liegt.

(3) Behalten Pfarrer und Pfarrerrinnen bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so unterstehen sie weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 66 bis 68) und damit der bisherigen Lehraufsicht und Disziplinargewalt. Dies gilt nicht, wenn sie in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehraufsicht und Disziplinargewalt nach kirchlichem Recht unterstellt sind.

(4) Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung richtet sich nach den Vorschriften des II. Abschnittes. Mit dem Verlust von Auftrag und Recht entfallen auch die in Absatz 1 Satz 2 genannten Rechte.

§ 115

(1) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Entlassung beantragt, um eine überwiegend im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe zu übernehmen, so kann auf Antrag bei der Entlassung die erneute Begründung eines Pfarrerdienstverhältnisses zugesagt werden. Diese Zusage kann befristet werden; sie kann widerrufen werden, wenn die in Satz 1 genannte Voraussetzung nicht eingetreten oder wenn sie entfallen ist oder wenn die für die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Für die erneute Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses nach Absatz 1 gilt § 94 Abs. 2, 3 und 6 sinngemäß.

§ 116

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zu entlassen, wenn sie die Altersgrenze erreicht haben oder dienstunfähig geworden sind und nach §§ 104 bis 106 ein Eintritt oder eine Versetzung in den Ruhestand nicht in Betracht kommt. § 113 gilt entsprechend.

3. Ausscheiden aus dem Dienst

§ 117

(1) Aus dem Dienst scheidet aus,

1. wer die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt,
2. wer auf Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verzichtet,
3. wer den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, daß er ihn nicht wieder aufnehmen will,
4. bei wem die Voraussetzungen des § 94 Abs. 2 Satz 3 und des § 95 Abs. 2 Satz 3 erfüllt sind,
5. wer, ohne entlassen zu sein, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen Dienstherrn tritt, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit

dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Pfarrerdienstverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis angeordnet wird.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und alle in dem bisherigen Pfarrerdienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und die Familie. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerrufen werden.

(3) Das Ausscheiden ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist zuzustellen.

§ 118

Pfarrer und Pfarrerrinnen scheiden ferner aus dem Dienst aus, wenn sie nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen die ihnen aus der Ordination und aus dem kirchlichen Amt oder dem Auftrag zustehenden Rechte verlieren. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

4. Entfernung aus dem Dienst

§ 119

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinargesetz geregelt.

XII. Abschnitt

Nichtöffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

§ 120

(1) Schafft eine Gliedkirche für Ausnahmefälle oder zur Erprobung Regelungen, nach denen Ordinierte in einem anderen als einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden können, so ist zu bestimmen, daß die den pfarramtlichen Dienst betreffenden Vorschriften dieses Kirchengesetzes sinngemäß gelten, soweit diese Vorschriften nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

(2) Über Regelungen nach Absatz 1 ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.

XIII. Abschnitt

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang

§ 121

(1) Wenn dringende kirchliche Belange es erfordern, kann der Umfang des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Antrag oder von Amts wegen mit deren Zustimmung eingeschränkt werden. Der Umfang des Dienstes von Pfarrern und Pfarrerrinnen muß mindestens die Hälfte eines vergleichbaren vollen Dienstes umfassen und darf nur für bestimmte Stellen vorgesehen werden. § 94 bleibt unberührt.

(2) Das Nähere, insbesondere über Art, Besetzung und Umfang entsprechender Pfarrstellen oder allgemeinkirchlicher Aufgaben, regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

XIV. Abschnitt Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 122

(1) Gliedkirchen, deren bisheriges Personalaktenrecht wesentlich von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes abweicht, können für ihren Bereich Sonderregelungen darüber treffen, in welchem Umfang das Recht auf Einsicht in die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geführten Personalakten eingeschränkt wird.

(2) Die Entfernung und Vernichtung von Unterlagen, die nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes nicht in die Personalakte gehören und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes länger als drei Jahre in der Personalakte befinden, erfolgen nur, soweit Gliedkirchen eine Regelung hierüber treffen; befinden sich solche Unterlagen vom vorgenannten Zeitpunkt an noch nicht drei Jahre in der Personalakte, so erfolgen Entfernung und Vernichtung nur auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin.

§ 123

(1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Staat werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

(2) Soweit für ordinierte Inhaber und Inhaberinnen von theologischen Lehrämtern an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrer und Pfarrerrinnen in einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 124

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen erlassen, so weit nichts anderes bestimmt ist, je für ihren Bereich die für die Ergänzung und Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Für die Vereinigte Kirche ist dafür die Kirchenleitung zuständig.

(2) Bestimmungen der Gliedkirchen, die sich mit dem Gegenstand dieses Kirchengesetzes befassen, bleiben in Kraft, soweit sie die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ergänzen; dies gilt insbesondere für die Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens.

§ 125

Bei Erlaß oder Änderung der in § 124 genannten Bestimmungen ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen deshalb diese Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

§ 126

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes von Pfarrerrinnen und Pfarrern in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) vom 4. April 1989 (ABl Bd VI S. 82), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 6. November 1993 (ABl Bd VI, S.212) außer Kraft.

Ordnung für die Schlichtungsstelle

Anlage zu § 78 Abs. 3 des Pfarrergesetzes
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands

§ 1

(1) Der Antrag auf Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle kann nur damit begründet werden, daß eine Entscheidung

1. den Pfarrer oder die Pfarrerin in einem eigenen Recht verletzt oder
2. unterlassen worden ist, auf die der Pfarrer oder die Pfarrerin ein Recht zu haben behauptet.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist binnen eines Monats nach der Eröffnung oder der Unterlassung der Entscheidung zu stellen.

(3) Die Entscheidung gilt als unterlassen, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrages auf Entscheidung nicht ergangen ist und nach Wiederholung des Antrages weitere zwei Monate ohne Entscheidung vergangen sind. Der Wiederholungsantrag muß binnen Jahresfrist nach dem ersten Antrag gestellt werden.

(4) Gegen die Versäumung der zur Stellung des Antrages auf Nachprüfung gesetzten Frist von einem Monat kann die Schlichtungsstelle Nachsicht gewähren, wenn die Ablehnung des Antrages wegen Fristversäumung eine unbillige Härte bedeuten würde. Nachsicht kann nicht mehr gewährt werden, wenn bei Stellung des Antrages vier Monate vergangen sind, seitdem die Frist zu laufen begonnen hat.

(5) Der Antrag auf Nachprüfung hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, der sofortige Vollzug ist wegen eines besonderen kirchlichen Interesses angeordnet. Die Schlichtungsstelle kann auf Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin die aufschiebende Wirkung wiederherstellen, wenn sie es im überwiegenden Interesse eines Beteiligten für geboten hält. Der Antragsteller oder die Antragstellerin und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft werden soll, ist vorher zu hören.

§ 2

(1) Der Schlichtungsstelle gehören an:

1. ein von einem obersten synodalen Organ bestimmtes Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben soll oder das mit den kirchlichen Bestimmungen besonders vertraut ist als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. ein von einem kirchenleitenden Organ bestelltes und
3. ein von der Vertretung der Pfarrerschaft aus ihrer Mitte bestelltes Mitglied als Beisitzer oder Beisitzerin.

(2) Die Mitglieder werden je auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Für die Mitglieder sind Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestellen.

§ 3

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit, sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie werden nach ihrer Bestellung vom Bischof oder der Bischöfin hierauf besonders hingewiesen und verpflichtet, ihr kirchliches Ehrenamt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

§ 4

(1) Die Schlichtungsstelle hat das Verfahren mit Rücksicht auf Amt, Gemeinde und Kirche sowie die Person des Pfarrers oder der Pfarrerin beschleunigt durchzuführen.

(2) Die Schlichtungsstelle klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zu hören. Beteiligte im Sinne dieser Ordnung sind der Antragsteller oder die Antragstellerin und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft wird.

(3) Nach schriftlicher Vorbereitung sind vor der Entscheidung die Beteiligten zu einer mündlichen Aussprache zu laden und zu hören. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

(4) Im übrigen gestaltet die Schlichtungsstelle das Verfahren im Rahmen dieser Ordnung und der in § 9 vorbehaltenen Bestimmungen in Verantwortung für einen geordneten Ablauf und den geistlichen Charakter des Verfahrens selbst.

§ 5

Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann sich eines Beistandes bedienen. Der Beistand muß einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein; er kann zurückgewiesen werden, wenn er nicht die erforderliche Sachkenntnis oder Eignung besitzt.

§ 6

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen; sie muß den Beteiligten binnen sechs Wochen nach der mündlichen Aussprache zugestellt werden.

§ 7

Das Verfahren ist kosten- und gebührenfrei. Wird dem Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin ganz oder teilweise entsprochen, so kann in der Entscheidung festgelegt werden, daß ihm oder ihr die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

§ 8

(1) Gegen die Entscheidung ist die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gegeben, wenn die Verletzung des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Rechts oder wesentlicher Verfahrensvorschriften gerügt wird.

(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. die Entscheidung von einer solchen des Revisionsgerichts abweicht und auf der Abweichung beruhen kann. Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung angefochten werden. Sie ist schriftlich bei der Schlichtungsstelle einzulegen. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft der Entscheidung.

§ 9

Im übrigen kann das Verfahren im Rahmen der §§ 125 und 126 des Pfarrergesetzes durch Verordnung geregelt werden.

Bekanntgabe des Kirchenbeamtengesetzes

Kiel, den 5. Januar 1996

Nachstehend wird das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands – Kirchenbeamtengesetz – vom 17. Oktober 1995 (Amtsbl. VELKD Bd. VI St. 22 S. 292) im Wortlaut bekanntgegeben.

Das Kirchengesetz tritt nach § 83 mit Wirkung vom 1. Januar 1996 an die Stelle des Kirchenbeamtengesetzes vom 26. Juni 1980 (GVOBL. NEK 1981 S. 169), geändert durch Kirchengesetz vom 16. Oktober 1990.

Die Neufassung des Kirchenbeamtengesetzes in geschlechtergerechter Sprache dient der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Rechtssprache.

Außerdem enthält das Kirchenbeamtengesetz weitere Änderungen, die im Text am Rand durch Anstreichungen kenntlich gemacht worden sind. Es sind dies im einzelnen:

– § 19, vorübergehende Zuweisung außerhalb des Geltungsbereiches des KBG,

– § 21 Abs. 3, „...für die Dauer...“ statt bisher „...bis zur Dauer...“.

– § 26 Abs. 2 und 3, danach soll eine Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit vermieden werden, wenn eine andere zumutbare Aufgabe übertragen werden kann.

– § 37, „...sind...“ statt bisher „...kann...“

– §§ 63, 64 und 81 Abs. 3 u. 4, Führung der Personalakten sowie Einsichts- und Auskunftsrecht.

Im Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetz (GVOBL. NEK 1992 S. 88) sind die Bezugshinweise in den Überschriften der Paragraphen auf Grund der Neufassung des Kirchenbeamtengesetzes nicht mehr zutreffend. Bei der Handhabung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetzes bitten wir in den Überschriften folgende Anpassungen zu beachten:

- | | |
|------------|----------------------|
| – in § 3: | zu § 12 Abs. 2 KBG, |
| – in § 6: | zu § 24 Abs. 3 KBG, |
| – in § 7: | zu § 31 KBG, |
| – in § 8: | zu § 36 Abs. 3 KBG, |
| – in § 9: | zu § 41 Abs. 3 KBG, |
| – in § 10: | zu § 42 KBG, |
| – in § 11: | zu § 43 KBG, |
| – in § 12: | zu § 44 S. 2 KBG, |
| – in § 13: | zu § 48 KBG, |
| – in § 14: | zu § 50 KBG, |
| – in § 15: | zu §§ 56 und 57 KBG, |
| – in § 16: | zu § 59 KBG, |
| – in § 17: | zu § 61 KBG, |
| – in § 18: | zu § 74 KBG, |
| – in § 19: | zu § 75 KBG. |

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Siebke

Az.: 3110 – D III

Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtenengesetz – Kbg)

Vom 17. Oktober 1995

Inhaltsübersicht

	§§
I. Abschnitt	
Einleitende Vorschriften	1 – 3
II. Abschnitt	
Kirchenbeamtenverhältnis	4 – 40
1. Allgemeines	4 und 5
2. Ernennung	6 – 16
3. Laufbahnen, Beförderung	17
4. Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses und Beurlaubung	18 – 23
5. Ruhestand	24 – 32
6. Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses	33 – 40
Beendigungsgründe	33
Ausscheiden aus dem Kirchenbeamtenverhältnis	34
Entlassung	35 – 39
Wirkungen der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses	40
III. Abschnitt	
Rechtliche Stellung der Kirchenbeamten und der Kirchenbeamtinnen	41 – 73
1. Pflichten 41	– 51
2. Nichterfüllung von Pflichten	52 und 53
3. Rechte	54 – 66
4. Wartestand	67 – 73
IV. Abschnitt	
Rechtsweg	74
V. Abschnitt	
Sondervorschriften	75 – 79
1. Kirchenleitende Organe und kirchenleitende Ämter	75
2. Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis	76
3. verbundene Stellen	77
4. Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit und im Nebenamt	78 79
VI. Abschnitt	
Anwendung staatlichen Rechts	80
VII. Abschnitt	
Übergangs- und Schlußvorschriften	81 – 83
1. Übergangsvorschriften	81
2. Schlußvorschriften	82 – 83

I. Abschnitt

Einleitende Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche, ihrer Gliedkirchen

sowie deren Gliederungen und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirchen unterstehen.

§ 2

Dienstherrnfähigkeit

Die in § 1 genannten kirchlichen Rechtsträger (Dienstherren) besitzen das Recht, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen zu haben (Dienstherrnfähigkeit), soweit nicht in den Gliedkirchen einschränkende Regelungen bestehen.

§ 3

Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen regeln je für ihren Bereich

1. die allgemeinen Zuständigkeiten,
2. welche Stelle oberste Dienstbehörde ist,
3. wer Dienstvorgesetzte und
4. wer Vorgesetzte sind.

(2) Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der nachgeordneten Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen zuständig sind. Vorgesetzte sind diejenigen, die einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin für die dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen können.

II. Abschnitt

Kirchenbeamtenverhältnis

1. Allgemeines

§ 4

Inhalt des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, das durch den Auftrag bestimmt ist, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat (Kirchenbeamtenverhältnis).

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis soll in der Regel berufen werden, wer ganz oder überwiegend kirchliche Hoheits- oder Aufsichtsbefugnisse ausübt oder wer ganz oder überwiegend andere ständige Dienste von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnimmt.

§ 5

Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

- (1) Das Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden
1. auf Lebenszeit, wenn eine dauernde Verwendung für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 vorgesehen ist,
 2. auf Zeit, wenn eine Verwendung für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 auf bestimmte Dauer vorgesehen ist,
 3. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen ist,
 4. auf Widerruf, wenn ein Vorbereitungsdienst abzuleisten oder eine vorübergehende Verwendung für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 vorgesehen ist.

(2) Das Kirchenbeamtenverhältnis nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 kann auch im Nebenamt begründet werden, wenn die Aufgaben im Sinne von § 4 Abs. 2 nur nebenamtlich wahrgenommen werden sollen.

(3) Die Gliedkirchen können die Begründung von mittelbaren Kirchenbeamtenverhältnissen und Kirchenbeamtenverhältnissen im Ehrenamt zulassen.

2. Ernennung

§ 6

Fälle und Form der Ernennung

(1) Einer Ernennung bedarf es zur

1. Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses (Einstellung),
2. Umwandlung eines Kirchenbeamtenverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis anderer Art nach § 5 Abs. 1,
3. ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung),
4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung,
5. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Ernennung geschieht durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muß enthalten

1. bei der Einstellung die Worte „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“ mit dem Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer, „auf Probe“ oder „auf Widerruf“; bei der Einstellung im Nebenamt mit dem weiteren Zusatz „im Nebenamt“,
2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses den die Art des neuen Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz nach Nummer 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt im Falle einer Einstellung nach § 5 Abs. 1 nur der das Kirchenbeamtenverhältnis bestimmende Zusatz, so gilt das begründete Kirchenbeamtenverhältnis als ein solches auf Widerruf.

(4) Bedarf die Ernennung der Mitwirkung einer kirchlichen Stelle, so hat die Ernennungsurkunde einen entsprechenden Vermerk zu enthalten. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen hiervon zulassen. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 7

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. a) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses oder
b) Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
2. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat,
4. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich behindern und
5. ein Leben führt, wie es von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erwartet wird.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht und es mit der künftigen Amtsstellung vereinbar ist, von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Befreiung erteilen. Befreiung darf nur erteilt werden im Falle des

1. Absatzes 1 Nr. 1, wenn die sich bewerbende Person einer Kirche angehört, die mit der Vereinigten Kirche in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht,

2. Absatzes 1 Nr. 3, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerber oder Laufbahnbewerberinnen zur Verfügung stehen und ein besonderes dienstliches Interesse an der Einstellung der sich bewerbenden Person besteht.

§ 8

Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

(1) Wer sich für die Laufbahn des mittleren oder des gehobenen Dienstes bewirbt, kann vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden. Das Ausbildungsverhältnis wird nach dem Bestehen einer vorgeschriebenen Einstellungsprüfung durch die Einberufung als Dienstanfänger oder Dienstanfängerin im Kirchendienst begründet und endet außer durch Tod

1. mit der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf,
2. durch Entlassung.

(2) Die für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Vorbereitungsdienst maßgebenden Vorschriften über die Unfallfürsorge sowie § 60 gelten entsprechend. Im übrigen gelten für das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis die jeweiligen gliedkirchlichen Bestimmungen.

§ 9

Voraussetzungen für die Ernennung zum Kirchenbeamten oder zur Kirchenbeamtin auf Lebenszeit und auf Zeit

(1) Auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer

1. die Einstellungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. das 27. Lebensjahr vollendet und
3. sich in einer Probezeit bewährt hat.

(2) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die kirchenbeamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Frist kann um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge verlängert werden.

(3) Für die Ernennung auf Zeit gilt Absatz 1 entsprechend. Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 kann Befreiung erteilt werden.

§ 10

Anstellung

Die Anstellung ist nur im Eingangsamte der jeweiligen Laufbahn zulässig. Die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 11

Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn ohne Änderung der Amtsbezeichnung ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird; dies gilt auch, wenn kein anderes Amt übertragen wird.

(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung,

3. vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht,
4. in den letzten zwei Jahren vor Erreichen der kirchengesetzlich festgelegten Altersgrenze (§ 24 Abs. 1).

Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn ein Ausgleich für berufliche Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eintreten würden, geschaffen werden soll.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

§ 12

Zuständigkeit für die Ernennung

(1) Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche werden, wenn durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, von der obersten Dienstbehörde ernannt.

(2) Die Gliedkirchen regeln je für ihren Bereich, wer für die Ernennung zuständig ist und welche Stelle an der Ernennung mitwirkt.

§ 13

Wirksamwerden der Ernennung

(1) Die Ernennung wird mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(2) Mit der Einstellung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 14

Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie der ernannten Person von der zuständigen Stelle schriftlich bestätigt wird.

(2) Eine Ernennung ist auch nichtig, wenn sie ohne die kirchengesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung einer anderen Stelle ausgesprochen ist. Die Ernennung gilt als von Anfang an wirksam, wenn die für die Mitwirkung zuständige Stelle sie schriftlich genehmigt hat.

(3) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung geschäftsunfähig war.

(4) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist diese der ernannten Person mitzuteilen und ihr jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu untersagen, bei Nichtigkeit nach den Absätzen 1 und 2 erst dann, wenn die Bestätigung nach Absatz 1 oder die Genehmigung nach Absatz 2 versagt worden ist. Gewährte Leistungen können belassen werden.

§ 15

Rücknahme der Ernennung

- (1) Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn
1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 2. nicht bekannt war, daß die ernannte Person ein Verbrechen, Vergehen oder Dienstvergehen begangen hatte, das

sie der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt,

3. nicht bekannt war, daß die ernannte Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus dem kirchlichen oder einem sonstigen öffentlichen Dienst entfernt worden war, oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren,
4. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt und eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 nicht erteilt ist, oder
5. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.

(2) Die Rücknahme der Ernennung ist auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses zulässig. Sie kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten erklärt werden, nachdem die für die Ernennung zuständige Stelle von dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist die ernannte Person zu hören, wenn dies möglich ist. Die Rücknahme wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle erklärt und ist dem oder der Betroffenen zuzustellen.

(3) Die Rücknahme der Ernennung hat die Wirkung, daß das Kirchenbeamtenverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat. § 14 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 16

Wirksamkeit von Amtshandlungen

Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu der Untersagung (§ 14 Abs. 4) oder bis zur Zustellung der Rücknahmeerklärung (§ 15 Abs. 2) vorgenommenen Amtshandlungen der ernannten Person in gleicher Weise gültig, wie wenn sie ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin ausgeführt hätte.

3. Laufbahnvorschriften, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

§ 17

(1) Es werden allgemeine Vorschriften über die Vor- und Ausbildung, Prüfungen, Laufbahnen und Beförderungsmöglichkeiten erlassen.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

4. Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Umwandlung und Beurlaubung

§ 18

Abordnung

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können ohne ihre Einwilligung vorübergehend zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle ihres Dienstherrn oder zu einem anderen Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes abgeordnet werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. Vor einer von ihnen nicht beantragten Abordnung sind sie zu hören.

(2) Die Einwilligung ist erforderlich,

1. wenn die Dauer der Abordnung ein Jahr, bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Probe zwei Jahre übersteigt und
2. bei Abordnungen zu einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes.

(3) Sollen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet werden, so bedarf es des schriftlichen Einverständnisses des aufnehmenden Dienstherrn und der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

(4) Zur Zahlung der dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin zustehenden Leistungen ist auch der aufnehmende Dienstherr verpflichtet.

(5) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können durch Kirchengesetz weitere Möglichkeiten einer Abordnung bestimmen.

§ 19

Zuweisung

(1) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen kann im kirchlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine dem verliehenen Amt entsprechende Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes zugewiesen werden.

(2) Die Rechtsstellung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin bleibt unberührt.

§ 20

Versetzung

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die sie die Befähigung besitzen, versetzt werden, wenn sie es beantragen oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Ohne ihre Einwilligung ist eine Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist. Vor einer von ihnen nicht beantragten Versetzung sind sie zu hören.

(2) Mit ihrer Einwilligung können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auch zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland versetzt werden.

(3) Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn und mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Versetzungsverfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Einverständnis vorliegt. Das Kirchenbeamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt, der an die Stelle des bisherigen tritt. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Wenn kirchliche Belange den Einsatz in einem anderen Amt erfordern, insbesondere, wenn eine kirchliche Körperschaft oder Dienststelle aufgelöst, umgebildet oder mit einer anderen zusammengelegt wird, kann die oberste Dienstbehörde Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auch ohne ihre Einwilligung innerhalb des Bereiches ihrer Zuständigkeit versetzen. Die Versetzungsverfügung ersetzt das Einverständnis beteiligter Dienstherrn. Vor der Versetzung sind die Beteiligten zu hören. § 67 bleibt unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, denen noch kein Amt verliehen worden ist, entsprechend.

§ 21

Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können ohne ihre Einwilligung von der obersten Dienstbehörde innerhalb des Bereiches ihrer Zuständigkeit versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in ihrem Verhalten zu liegen braucht. Vor einer Versetzung sind sie und die beteiligten Dienstherrn zu hören. Bei der Versetzung sollen ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

(2) Zur Feststellung des Sachverhaltes nach Absatz 1 sind die erforderlichen Erhebungen durch die von der obersten Dienstbehörde beauftragte Person vorzunehmen. Diese soll mindestens das gleiche Amt innehaben wie der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den Vorschriften der Untersuchung nach dem Disziplinalgesetz. Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin ist zu den Vernehmungen zu laden und nach Abschluß der Erhebungen zu hören. Das Ergebnis der Erhebungen ist von der beauftragten Person mit ihrer Stellungnahme der obersten Dienstbehörde vorzulegen.

(3) Ergeben die Erhebungen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, so ist dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin eine mit Gründen versehene Verfügung über die Notwendigkeit der Versetzung zuzustellen. Mit der Zustimmung der Verfügung tritt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin in den Wartestand (§ 67). Das Wartegeld wird für die Dauer eines Jahres in Höhe der bisherigen Besoldung gezahlt. Der Wartestand dauert solange an, bis eine Versetzung nach Absatz 1 vollzogen ist; § 72 bleibt unberührt.

(4) Liegt der Grund zu dem Verfahren nach Absatz 1 in dem Verhalten des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin, so bleibt die Möglichkeit, ein Verfahren nach dem Disziplinalgesetz einzuleiten, unberührt.

§ 22

Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Das Kirchenbeamtenverhältnis Ordinerter kann in ein Pfarrerdienstverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. In diesem Falle wird das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrerdienstverhältnis fortgesetzt. Die Betroffenen sind vorher zu hören, wenn sie die Umwandlung nicht beantragt haben.

§ 23

Beurlaubung im kirchlichen Interesse

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können auf ihren Antrag oder mit ihrer Einwilligung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist zu entscheiden, ob die betroffene Person die Planstelle verliert. Gleichzeitig ist zu entscheiden, inwieweit gesetzliche Ansprüche auf Leistungen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis belassen werden. Die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworbenen Rechte und Anwartschaften bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben unberührt.

(3) Der Dienstherr kann dem Rechtsträger, zu dem die betroffene Person beurlaubt wird, Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenbefugnisse übertragen; ausgenommen sind die Befugnisse nach §§ 12, 18 bis 32 und 34 bis 39.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

(5) Beurlaubte unterstehen, unbeschadet ihres neu eingegangenen Beschäftigungsverhältnisses, in ihrer Amts- und Lebensführung und als Ordinierte in ihrer Lehre der Aufsicht des beurlaubenden Dienstherrn.

(6) Im Falle der Beurlaubung unter Verlust der Planstelle wird die betroffene Person nach Beendigung der Beurlaubung in eine der früheren entsprechende Planstelle eingewiesen. § 67 Abs. 2 gilt entsprechend.

5. Ruhestand

§ 24

Eintritt und Versetzung in den Ruhestand

bei Erreichen von Altersgrenzen

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen. Die Altersgrenze wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit mit hauptamtlicher Tätigkeit an einer kirchlichen Ausbildungsstätte treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem das Semester, Schulhalbjahr oder der Lehrgang endet, in dem sie die Altersgrenze nach Absatz 1 erreichen.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 62. Lebensjahr oder
2. als Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, daß dem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin unwiderruflich dazu verpflichtet, zu einem von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten nicht mehr hinzuverdienen.

(4) Wenn dringende dienstliche Rücksichten es im Einzelfall erfordern, daß die Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Kirchenbeamten oder eine bestimmte Kirchenbeamtin fortgeführt werden, kann die oberste Dienstbehörde mit dessen oder deren Einwilligung den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, über die Altersgrenze oder den in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt hinausschieben; sie soll dabei nicht über die Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgehen.

(5) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Altersgrenzen abweichende Regelungen treffen.

§ 25

Ablauf der Amtszeit

beim Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit treten vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach Ablauf der Zeit, für die sie ernannt wurden, in den Ruhestand, wenn sie nicht

1. auf ihren Antrag entlassen,

2. im Anschluß an ihre Amtszeit für eine weitere Amtszeit erneut in dasselbe Amt berufen oder

3. in ein anderes Dienstverhältnis berufen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis auf Lebenszeit zu einem anderen Dienstherrn stehen und von diesem zur Wahrnehmung des Dienstes im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit beurlaubt sind. In diesem Falle endet das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit; wird die Beurlaubung verlängert und der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin im Anschluß an die Amtszeit erneut für eine weitere Amtszeit in dasselbe Amt berufen, so endet das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf der neuen Amtszeit.

§ 26

Dienstunfähigkeit

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, daß innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird. Auf dienstliche Anordnung besteht die Verpflichtung, sich amts- oder vertrauensärztlich untersuchen und, falls dies ärztlicherseits für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit werden im Rahmen einer Beurlaubung nach § 23 Abs. 1 bei Dienstunfähigkeit vom beurlaubenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem Dienstherrn auf Zeit in den Ruhestand versetzt. Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Von einer Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, daß der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann unter Beibehaltung des Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb derselben Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

§ 27

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin

(1) Beantragt ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin auf Lebenszeit oder auf Zeit die Versetzung in den Ruhestand, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß der oder die Dienstvorgesetzte aufgrund eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er oder sie halte den Antragsteller oder die Antragstellerin für dauernd unfähig, die Dienstpflichten zu erfüllen.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 bedarf der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

§ 28

Versetzung in den Ruhestand
wegen Dienstunfähigkeit gegen den Willen
des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin

(1) Ist ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin auf Lebenszeit oder auf Zeit als dienstunfähig anzusehen und beantragt er oder sie die Versetzung in den Ruhestand nicht, so ist ihm oder ihr oder der Vertretung nach dem Betreuungsgesetz vom Dienstvorgesetzten mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde bekanntzugeben, daß die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Erscheint der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin zur Wahrnehmung der Rechte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, so wird ein Beistand für das Verfahren bestellt, solange keine Vertretung nach Satz 1 bestellt ist. Der Beistand wird auf Antrag der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle von den erstinstanzlichen kirchlichen Verwaltungsgerichten bestellt.

(2) Erhebt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin, der Beistand oder die Vertretung innerhalb eines Monats keine Einwendungen, so ist auf Grund eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens über die Versetzung in den Ruhestand zu entscheiden.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so ordnet die oberste Dienstbehörde die Einstellung oder Fortführung des Verfahrens an. Die Anordnung ist dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin, dem Beistand oder der Vertretung bekanntzugeben.

(4) Wird das Verfahren fortgeführt, so ist ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin mit der Ermittlung des Sachverhaltes zu beauftragen. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den Vorschriften der Untersuchung nach dem Disziplinargesetz. Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin, der Beistand oder die Vertretung ist zu den Vernehmungen zu laden und nach Abschluß der Ermittlungen zu deren Ergebnis zu hören.

(5) Stellt die oberste Dienstbehörde fest, daß Dienstfähigkeit besteht, so stellt sie das Verfahren ein. Die Entscheidung wird dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin, dem Beistand oder der Vertretung bekanntgegeben. Wird Dienstunfähigkeit festgestellt, so ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde in den Ruhestand zu versetzen.

§ 29

Versetzung von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen
auf Probe in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.

(2) In den Ruhestand kann auch versetzt werden, wer aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist.

(3) Die §§ 27 und 28 sind entsprechend anzuwenden.

§ 30

Rechtsfolgen des Ruhestandes

(1) Mit Beginn des Ruhestandes ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin unter Aufrechterhaltung des Kirchenbeamtenverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im übrigen bleiben die in diesem Kirchengesetz bestimmten

Amtspflichten und die Disziplinalgewalt nach dem Disziplinargesetz bestehen.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Ruhestand können vor Vollendung des 62. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes vor Vollendung des 60. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind; das gleiche gilt für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Ruhestand, die nach § 72 in den Ruhestand versetzt wurden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Wartestand weggefallen sind. Sie sind verpflichtet, der Berufung Folge zu leisten, wenn sie ihren früheren Rechtsstand (§ 5) und ein gleichwertiges Amt wieder erhalten.

(3) Gliedkirchen, die von der Ermächtigung in § 24 Abs. 5 Gebrauch machen, können von Absatz 2 abweichende Regelungen treffen.

§ 31

Entlassung anstelle des Eintritts
und der Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind zu entlassen, wenn sie zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren (Wartezeit) nicht abgeleistet haben, es sei denn, daß sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.

(2) Die Berechnung der Wartezeit nach Absatz 1 regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 32

Form und Rücknahme der Versetzung
in den Ruhestand

Die Versetzung in den Ruhestand ist dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin durch eine schriftliche Verfügung bekanntzugeben. Die Verfügung muß den Zeitpunkt, mit dem der Ruhestand beginnt, enthalten. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden, wenn die Versetzung in den Ruhestand nicht zwingend vorgeschrieben ist.

6. Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 33

Beendigungsgründe

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Ausscheiden,
2. Entlassung,
3. Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinargesetz.

§ 34

Ausscheiden aus dem Kirchenbeamtenverhältnis

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen scheidern aus dem Kirchenbeamtenverhältnis aus, wenn sie

1. ohne Einwilligung ihres Dienstherrn ihren Dienst in der Absicht aufgeben, ihn nicht wieder aufzunehmen,
2. im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf das Alter erreichen, in dem Kirchenbeamte und Kirchenbe-

amtinnen auf Lebenszeit wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten,

3. in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstherrn treten, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis angeordnet wird, und für den Eintritt in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf oder im Nebenamt,
4. aus der Kirche austreten oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertreten; § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 gilt sinngemäß.

(2) Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.

§ 35

Zwingende Entlassungsgründe

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind zu entlassen,

1. wenn sie sich weigern, das kirchengesetzlich vorgeschriebene Gelöbniß abzulegen,
2. im Falle des § 31 oder
3. wenn sie nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht berufen werden durften und eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 nicht erteilt ist.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn sie

1. eine Handlung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann,
2. dienstunfähig sind und nicht in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf sind zu entlassen, wenn sie dienstunfähig sind.

(4) § 34 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 36

Entlassung auf Antrag, Rücktrittsvorbehalt

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können jederzeit ihre Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem oder der Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei dem oder der Dienstvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann so lange hinausgeschoben werden, bis der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, jedoch längstens für drei Monate. Bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die hauptamtlich an kirchlichen Ausbildungsstätten tätig sind, kann die Entlassung längstens bis zum Ende des Semesters, Schulhalbjahres oder Lehrganges hinausgeschoben werden.

(3) Dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin kann auf Antrag mit der Entlassung das Recht des Rücktritts in das Kirchenbeamtenverhältnis vorbehalten werden. Dieses Recht kann befristet werden und setzt voraus, daß im Zeitpunkt der Rückkehr die für die Übertragung eines Amtes erforderlichen

persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 37

Entlassung wegen mangelnder Bewährung

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Probe sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren.

(2) Bei der Entlassung nach Absatz 1 ist eine Frist einzuhalten, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluß,
2. mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluß,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluß des Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

§ 38

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. § 37 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet das Kirchenbeamtenverhältnis, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 39

Entlassungsverfahren

(1) Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin wird von der Stelle entlassen, die für die Ernennung zuständig ist. Steht der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin nicht im unmittelbaren Dienst einer Gliedkirche, so bedarf die Entlassung in den Fällen der §§ 37 und 38 der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

(2) Die Entlassung wird, wenn die Verfügung keinen späteren Zeitpunkt bestimmt und durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ende des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin schriftlich bekanntgegeben worden ist. Im Falle des § 35 Abs. 2 Nr. 1 ist die Entlassungsverfügung zuzustellen. Die Entlassung wird mit der Zustellung wirksam.

§ 40

Wirkungen der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Nach der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses besteht kein Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist. Im Falle des § 31 kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden. Die Amts- oder Dienstbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt oder Dienst verliehenen Titel dürfen nur weiter geführt werden, wenn die Erlaubnis hierzu erteilt worden ist (§ 58 Abs. 4).

III. Abschnitt

Rechtliche Stellung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen

1. Pflichten

§ 41 Allgemeines

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben ihr Amt so zu führen, wie es den Pflichten des Gelöbnisses nach § 42 entspricht.

(2) Sie sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erwartet wird.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen verantwortlich. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben sie unverzüglich bei dem oder der unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen; wird die Anordnung aufrechterhalten, sind die Bedenken bei den nächsten Vorgesetzten oder der nächsthöheren Dienststelle geltend zu machen. Wird die Anordnung bestätigt, so muß der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin sie ausführen. Die Bestätigung ist auf Verlangen schriftlich zu geben.

§ 42 Gelöbnis

Bei der Einstellung ist, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe, den mir anvertrauten Dienst in voller Hingabe und nach dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis und den kirchlichen Ordnungen zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und mein Leben so zu führen, wie es von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erwartet wird.“

§ 43 Geschenke, Ausschluß von Amtshandlungen

(1) Die Unabhängigkeit der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und das Ansehen des Amtes dürfen durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es ihnen nicht gestattet, Geld oder geldwerte Zuwendungen für sich persönlich anzunehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen dürfen keine dienstlichen Handlungen vornehmen, die sich gegen sie selbst oder Angehörige richten oder die ihnen einen Vorteil verschaffen würden.

§ 44 Politische Betätigung

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben bei politischer Betätigung die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksicht auf ihr kirchliches Amt gebietet. Die beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Folgen einer Wahl in eine politische Körperschaft regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 45 Unterstützung einer Vereinigung

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen dürfen eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder wenn sie

durch die Unterstützung in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 46 Verbot der Amtsführung

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin nach Anhörung oder auf Antrag des Dienstvorgesetzten die Führung der Dienstgeschäfte aus zwingenden dienstlichen Gründen ganz oder in bestimmtem Umfang verbieten. Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin soll vor Erlaß des Verbots gehört werden. Das Verbot darf nur bis zur Dauer von drei Monaten aufrechterhalten werden.

§ 47 Schweigepflicht und Herausgabe von Schriftgut

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit dies ihrer Natur nach erforderlich oder durch Dienstvorschrift angeordnet ist. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen dürfen ohne Einwilligung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung, als Zeuge auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Aussage oder das Gutachten wichtige kirchliche Interessen gefährden würde.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, amtliche Gegenstände und Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen und Erben.

§ 48 Nebentätigkeit

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind auf Verlangen ihres Dienstherrn verpflichtet, eine Nebentätigkeit im kirchlichen Dienst unentgeltlich zu übernehmen, wenn sie ihnen zuzumuten und mit ihren Dienstpflichten vereinbar ist.

(2) Besteht eine Verpflichtung nach Absatz 1 nicht, so bedarf es zur Übernahme einer Nebentätigkeit, insbesondere zur Übernahme einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung der Genehmigung der obersten Dienstbehörde. Diese bestimmt, ob und in welcher Höhe eine gewährte Vergütung an den Dienstherrn abzuführen ist. Die Entscheidungen der obersten Dienstbehörde sind jederzeit widerruflich.

(3) Einer Anzeige bei der obersten Dienstbehörde, aber keiner Einwilligung durch diese bedarf

1. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
2. die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen, beruflichen oder politischen Zwecken dienen.

Wird die Nebentätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 nur gelegentlich ausgeübt, so bedarf es auch keiner Anzeige.

(4) Eine Tätigkeit nach Absatz 3 ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn sie mit den Dienstpflichten nicht oder nicht mehr vereinbar ist. §§ 44 Satz 1 und 45 bleiben unberührt.

(5) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 49

Wohnung und Aufenthalt

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben ihre Wohnung so zu nehmen, daß sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, angewiesen werden, ihre Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit so in der Nähe ihres Dienstortes aufzuhalten, daß sie leicht erreicht werden können.

§ 50

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen wird durch allgemeine Vorschriften geregelt. Soweit Vorschriften dem nicht entgegenstehen, bestimmt der Dienstvorgesetzte die Arbeitszeit.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind verpflichtet, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne Entschädigung ihren Dienst zu leisten, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Werden sie dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihnen in der Regel innerhalb angemessener Zeit Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 51

Fernbleiben vom Dienst

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen dürfen dem Dienst nicht ohne Einwilligung fernbleiben, es sei denn, daß sie wegen Krankheit oder aus anderen Gründen daran gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben ihren Vorgesetzten oder ihre Vorgesetzte unverzüglich von ihrer Verhinderung zu unterrichten. Die Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Wenn Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Falle einer Krankheit ihren Wohnort verlassen, haben sie ihrer Dienststelle hiervon Kenntnis zu geben.

(3) Bleiben Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens ihre Bezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Bezüge fest und teilt dies dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin mit. Die Möglichkeit, ein Verfahren nach dem Disziplinargesetz einzuleiten, bleibt unberührt.

2. Nichterfüllung von Pflichten

§ 52

Amtspflichtverletzungen

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen verletzen die Amtspflicht, wenn sie schuldhaft die Obliegenheiten verletzen oder Aufgaben vernachlässigen, die sich aus ihrem Dienst- und Treueverhältnis ergeben.

(2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen von Amtspflichtverletzungen nach Absatz 1 richtet sich nach dem Disziplinargesetz.

§ 53

Haftung

(1) Verletzt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm oder ihr obliegenden Pflichten, so hat er oder sie dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er oder sie wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehende Personen den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(2) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Leistet der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen Dritte, so ist dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin dieser Anspruch abzutreten.

3. Rechte

§ 54

Fürsorge- und Treuepflicht des Dienstherrn

(1) Auf Grund des Dienst- und Treueverhältnisses haben Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich; zur Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf es eines Kirchengesetzes.

§ 55

Reise- und Umzugskosten

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben Anspruch auf Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 56

Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen

(1) Einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden oder

2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er oder sie mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut. Urlaub und Ermäßigung der Arbeitszeit können auch aus anderen wichtigen familiären Gründen gewährt werden.

(2) Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(4) Die Gliedkirchen können abweichende Regelungen treffen.

§ 57

Freistellung vom Dienst aus anderen Gründen

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können in Ausnahmesituationen im Rahmen befristeter Erprobung vorsehen, daß Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom Dienst freigestellt werden. Die Freistellung nach Satz 1 erfolgt durch

1. Ermäßigung der Arbeitszeit auf höchstens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder
2. Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

Dabei ist zu regeln, ob und in welcher Höhe Einkommen aus einer Nebentätigkeit an den Dienstherrn abzuführen ist.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich. Dabei darf hinsichtlich des Umfangs der Freistellung nicht über die Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen hinausgegangen werden.

(3) Vor dem Erlaß von Regelungen nach Absatz 1 und 2 ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.

§ 58

Amtsbezeichnung

(1) Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen von der obersten Dienstbehörde festgesetzt.

(2) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfaßt, darf nur Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen verliehen werden, die ein solches Amt bekleiden.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ („i.W.“), Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Ruhestand mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i.R.“).

(4) Die oberste Dienstbehörde kann früheren Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erlauben, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Er-

laubnis kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Kirchenbeamte oder die frühere Kirchenbeamtin sich ihrer als nicht würdig erweist.

§ 59

Ersatz von Sachschaden

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin dafür Ersatz geleistet werden.

(2) Schadenersatz wird nicht gewährt, wenn der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat; er kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 60

Abtretung von Schadensersatzansprüchen

an den Dienstherrn

(1) Werden Kirchenbeamte, Kirchenbeamtinnen, Versorgungsberechtigte oder Angehörige von solchen körperlich verletzt oder getötet und steht einer dieser Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen Dritte zu, so werden Leistungen während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder Leistungen infolge der Körperverletzung oder der Tötung nur gegen Abtretung dieser Ansprüche bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn gewährt.

(2) Der abgetretene Anspruch kann nicht zum Nachteil der Bezugsberechtigten geltend gemacht werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Bezugsberechtigten von Amts wegen auf die Möglichkeit der Abtretung und die Rechtsfolgen für die Gewährung der Leistungen nach diesem Kirchengesetz hinzuweisen.

§ 61

Urlaub

(1) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge zu.

(2) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen kann auch aus anderen Gründen Urlaub gewährt werden; dabei können ihnen die Bezüge belassen werden, wenn die dienstlichen Belange es rechtfertigen.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 62

Anträge und Beschwerden

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht ihnen offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Richten sich Beschwerden gegen unmittelbare Vorgesetzte, so können sie bei den nächsthöheren Vorgesetzten eingereicht werden.

§ 63 Personalaktenführung

(1) Über jeden Kirchenbeamten und jede Kirchenbeamtin ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Kirchenbeamten oder die Kirchenbeamtin betreffen, soweit sie mit seinem oder ihrem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte, personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach den kirchengesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz.

(4) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören; ihre Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für den Kirchenbeamten oder die Kirchenbeamtin ungünstig sind oder ihm oder ihr nachteilig werden können, auf eigenen Antrag nach fünf Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich die Fristen des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 6 Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelungen verlängern.

§ 64 Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die vom Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin beauftragten Ehegatten, Kinder oder Eltern.

(2) Bevollmächtigten von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte. Bevollmächtigt werden kann nur, wer einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört und zu kirchlichen Ämtern wählbar ist.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter oder Daten, die nicht personenbezogen sind, und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(4) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Verschwiegenheit gemäß § 47.

§ 65 Dienstzeugnis

Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen wird nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder beim Wechsel des Dienstherrn auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihnen bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin auch über Tätigkeit und Leistungen Auskunft geben.

§ 66 Beteiligung der Kirchenbeamtenvertretung

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Vereinigten Kirche ist eine Kirchenbeamtenvertretung der Vereinigten Kirche zu beteiligen.

(2) Bereitet die Vereinigte Kirche allgemeine dienstrechtliche Vorschriften mit Wirkung für die Gliedkirchen vor, ist eine Kirchenbeamtenvertretung zu beteiligen, die auch aus Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Gliedkirchen besteht (erweiterte Kirchenbeamtenvertretung).

(3) Das Nähere regelt die Vereinigte Kirche durch Rechtsverordnung.

4. Wartestand

§ 67 Voraussetzungen

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit treten in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Wartestand.

(2) Werden kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, umgebildet oder mit anderen zusammengelegt, so können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen von der obersten Dienstbehörde in den Wartestand versetzt werden, wenn sie weder weiterverwendet noch nach § 20 Abs. 4 versetzt werden können. Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Organisationsmaßnahme nach Satz 1 zulässig.

§ 68

Beginn des Wartestandes

Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden. Die Verfügungen bedürfen der Schriftform.

§ 69

Folgen der Versetzung in den Wartestand

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die Planstelle und, soweit nichts anderes bestimmt wird, die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit Hauptamt übertragen sind.

(2) Mit Beginn des Wartestandes besteht Anspruch auf Wartegeld. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 70

Vorübergehende Verwendung

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand sind auf Verlangen ihres oder ihrer Dienstvorgesetzten verpflichtet, vorübergehend dienstliche Aufgaben, die ihrer Ausbildung entsprechen, zu übernehmen. Solche Aufgaben können ihnen innerhalb des Bereiches der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde übertragen werden. Auf die persönlichen Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Das Nähere über die Rechtsstellung der im Wartestand nach Absatz 1 Verwendeten regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 71

Wiederverwendung

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand können vor Vollendung des 62. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Sie sind verpflichtet, der Berufung zu folgen, wenn ihr Rechtsstand (§ 5) nicht verschlechtert wird und ihnen Besoldung nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich das Wartegeld errechnet. § 70 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 72

Versetzung in den Ruhestand

(1) Für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand gelten die Vorschriften der §§ 24 bis 32 entsprechend.

(2) Im übrigen können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand mit ihrer Zustimmung jederzeit, nach fünfjähriger Wartestandszeit auch gegen ihren Willen, in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch eine Verwendung nach § 70 gehemmt.

§ 73

Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet durch

1. erneute Berufung zum Dienst (§ 71),
2. Versetzung in den Ruhestand (§ 72) oder
3. Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§ 33).

IV. Abschnitt

Rechtsweg

§ 74

Rechtsweg für Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis

(1) Über die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte und über Anträge auf Vornahme unterlassener kirchlicher Verwaltungsakte auf dem Gebiete des Kirchenbeamtenrechts entscheidet der für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen jeweils zuständige Spruchkörper. Bevor solche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtsstreit verfolgt werden, ist eine endgültige Entscheidung der obersten Dienstbehörde (Widerspruchsbehörde) einzuholen.

(2) Für die Klärung von vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen durch Kirchengesetz je für ihren Bereich.

V. Abschnitt

Sondervorschriften

1. Kirchenleitende Organe und kirchenleitende Ämter

§ 75

(1) Für die hauptamtlichen Mitglieder kirchenleitender Organe und Inhaber und Inhaberinnen kirchenleitender Ämter, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, können die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen.

(2) Das Recht der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen bestimmt, wer Mitglied eines kirchenleitenden Organes ist und wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

2. Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis

§ 76

In der Ordination begründete Rechte und Pflichten

Die Vorschriften des II. Abschnittes des Pfarrergesetzes für Ordinierte gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis unmittelbar. Im übrigen gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis diejenigen Vorschriften des Pfarrergesetzes entsprechend, durch die nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie über Beschränkungen in der Ausübung dieses Auftrags und Rechtes getroffen werden.

3. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen in verbundenen Stellen

§ 77

Verbundene Stellen

(1) Besteht eine mit einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin besetzbare Stelle für mehrere kirchliche Rechtsträger im Sinne des § 1, so ist Dienstherr derjenige Rechtsträger, für den die überwiegenden Aufgaben wahrzunehmen sind.

(2) Der Dienstherr nach Absatz 1 übt die Rechte des Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit den anderen beteiligten

Rechtsträgern aus. Die beteiligten Rechtsträger können gemeinsam eine Dienstanweisung erlassen; im übrigen obliegt die Dienstaufsicht jedem Rechtsträger für seinen Bereich.

(3) Erhält ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin im Einverständnis des Dienstherrn von einem anderen Rechtsträger im Sinne des § 1 einen besonderen Auftrag, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Ergeben sich zwischen den beteiligten kirchlichen Rechtsträgern Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet die oberste Dienstbehörde.

4. Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit und im Nebenamt

§ 78

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit

(1) Für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit gelten die Vorschriften für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit entsprechend, wenn durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit soll nicht berufen werden, wer das 40. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit soll für nicht mehr als fünf Jahre begründet und höchstens um weitere fünf Jahre verlängert werden. Im Falle der Verlängerung gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(4) Unter welchen weiteren Voraussetzungen ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit im Haupt- oder Nebenamt begründet werden soll, regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 79

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Nebenamt

(1) Für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Nebenamt gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Nebenamt erhalten entsprechend dem Umfang ihrer Tätigkeit Bezüge, Versorgung und Beihilfe, soweit dies durch Kirchengesetz bestimmt ist. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

2. An die Stelle des Gelöbnisses nach § 42 tritt eine Verpflichtung.

3. § 35 Abs. 2 Nr. 1 gilt entsprechend.

4. An die Stelle der Versetzung oder des Eintritts in den Ruhestand tritt eine Verabschiedung.

5. § 7 Abs. 1 Nr. 2, § 13 Abs. 2, §§ 18 bis 23, § 34 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, §§ 48 bis 51, 54 Abs. 2 und §§ 67 bis 73 sind nicht anzuwenden.

(2) Die Rechte und Pflichten der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Nebenamt werden im übrigen durch Art und Inhalt ihres Dienstverhältnisses im Nebenamt begrenzt.

(3) § 78 Abs. 4 gilt entsprechend.

VI. Abschnitt

Anwendung staatlichen Rechts

§ 80

Mutter- und Jugendarbeitsschutz, Erziehungsurlaub, Schwerbehindertenrecht

(1) Die beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes über Mutterschutz, Erziehungsurlaub, Jugendarbeitsschutz und

für die Schwerbehinderten sind anzuwenden, soweit dieses staatliche Recht unmittelbar gilt. Im übrigen gelten sie entsprechend, soweit nicht die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich andere Regelungen getroffen haben.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Übergangsvorschriften

§ 81

Überleitung der Kirchenbeamtenverhältnisse

(1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erhalten die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen den Rechtsstand nach diesem Kirchengesetz.

(2) Erworbene Rechte bleiben unberührt. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(3) Gliedkirchen, deren bisheriges Personalaktenrecht wesentlich von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes abweicht, können für ihren Bereich Sonderregelungen darüber treffen, in welchem Umfang das Recht auf Einsicht in die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geführten Personalakten eingeschränkt wird.

(4) Die Entfernung und Vernichtung von Unterlagen, die nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes nicht in die Personalakte gehören und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes länger als drei Jahre in der Personalakte befinden, erfolgen nur, soweit Gliedkirchen eine Regelung hierüber treffen; befinden sich solche Unterlagen vom vorgenannten Zeitpunkt an noch nicht drei Jahre in der Personalakte, so erfolgen Entfernung und Vernichtung nur auf Antrag des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin.

2. Schlußvorschriften

§ 82

Ausführungsbestimmungen, Angleichung

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen werden ermächtigt, je für ihren Bereich Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

(2) Bei Erlass oder Änderung der in Absatz 1 genannten Ausführungsbestimmungen sowie der in den §§ 17 und 54 Abs. 2 genannten Vorschriften ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen diese Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche, soweit dies nicht bereits durch Kirchengesetz bestimmt ist.

(3) Die Vorschriften für die Vereinigte Kirche erläßt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Sie wird ermächtigt, dabei auch die nach diesem Kirchengesetz kirchengesetzlich zu ordnenden Gegenstände zu regeln.

§ 83

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz – KBG) vom 26. Juni 1980 (ABl. Bd. V S. 197), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 16. Oktober 1990 (ABl. Bd. VI S. 135), außer Kraft.

**Schleswig-Holsteinische Landesverordnung
über das Leichenwesen
vom 30. November 1995**

Die Landesregierung und die Ministerin für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein haben am 30. November 1995 eine neue Landesverordnung über das Leichenwesen erlassen (GVOBl. Schl.-H. Seite 395). Der Wortlaut wird nachstehend bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt

Vach

Az.: 1822 – S III

**Landesverordnung über das Leichenwesen
Vom 30. November 1995**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 26. März 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 527), verordnet die Landesregierung folgenden § 14 Satz und § 17, aufgrund der §§ 174, 175 des Landesverwaltungs-Gesetzes verordnet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit folgende §§ 1 bis 13, § 14 Satz 2, §§ 15 bis 17:

§ 1

Grundsatz

Wer mit Leichen oder Leichenteilen umgeht, hat dabei die gebotene Ehrfurcht vor dem toten Menschen zu wahren.

§ 2

Leichenbegriff

(1) Leiche im Sinne dieser Verordnung ist der Körper einer verstorbenen Person, bei dem der körperliche Zusammenhalt noch nicht durch den Verwesungsprozeß völlig aufgehoben ist.

(2) Leiche im Sinne dieser Verordnung ist auch der Körper eines Neugeborenen, bei dem nach der Scheidung vom Mutterleib

1. vor Eintritt des Todes entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat (Lebendgeborenes),
2. sich keines der unter Nummer 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt hat, das Gewicht der Leibesfrucht jedoch mindestens 500 g beträgt (Totgeborenes).

(3) Eine Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 g, bei der sich nach der Scheidung vom Mutterleib keines der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Lebenszeichen gezeigt hat (Fehlgeborenes), gilt nicht als Leiche im Sinne dieser Verordnung.

§ 3

Zulässigkeit der Bestattung

Eine Leiche darf erst bestattet werden, wenn der Standesbeamten oder dem Standesbeamten eine Todesbescheinigung vorgelegt und der Sterbefall in das Sterbeprotokoll eingetragen worden ist. § 39 des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2054) und § 159 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bleiben unberührt. Der Friedhofsträger kann verlangen, daß ihm die Zulässigkeit der Bestattung nachgewiesen wird.

§ 4

Verantwortliche Personen

(1) Zur Beschaffung der Todesbescheinigung und zur Bestattung der oder des Verstorbenen sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte,
2. die volljährigen Kinder,
3. die Eltern,
4. die volljährigen Geschwister,
5. die volljährigen Enkelkinder,
6. die Großeltern,
7. Personen, die zum Zeitpunkt des Todes mit der oder dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt haben.

Die sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen zur Bestattung bleiben unberührt.

(2) Zur Beschaffung der Todesbescheinigung sind, wenn Personen nach Absatz 1 nicht vorhanden oder hierzu nicht in der Lage sind, folgende Personen verpflichtet:

1. die Wohnungsinhaberin oder der Wohnungsinhaber, die Haus- oder Wohnungseigentümerin oder der Haus- oder Wohnungseigentümer oder ihre Vertretungsbevollmächtigten,
2. bei Sterbefällen in Krankenhäusern, Altenheimen oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen die Leitung der Einrichtung,
3. bei Sterbefällen auf Schiffen die Schiffsführerin oder der Schiffsführer, auf Luftfahrzeugen die Luftfahrzeugführerin oder der Luftfahrzeugführer.

(3) Wird für die Bestattung der Leiche von den nach Absatz 1 verantwortlichen Personen nicht oder nicht rechtzeitig Vorsorge getroffen, hat die zuständige Behörde des Sterbe- oder Auffindungsortes die Bestattung der Leiche zu veranlassen. In diesem Fall entscheidet die zuständige Behörde abweichend von § Abs. 3 Satz 1 auch über Ort, Art und Durchführung der Bestattung.

(4) Jeder, der eine Leiche auffindet, ohne nach Absatz 1 zu ihrer Bestattung verpflichtet zu sein, hat unverzüglich die zuständige Behörde oder die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

§ 5

Todesbescheinigung

(1) Jede Leiche ist zur Dokumentation des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache nach Maßgabe des § 6 von einer Ärztin oder einem Arzt zu untersuchen (Leichenschau). Die Leichenschau ist unverzüglich nach Eintritt des Todes von der nach § zur Beschaffung der Todesbescheinigung verpflichteten Person zu veranlassen und unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Benachrichtigung der Ärztin oder des Arztes, von dieser oder diesem vorzunehmen.

(2) Nach Beendigung der Leichenschau ist unverzüglich eine Todesbescheinigung nach einem von der Ministerin für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit herausgegebenen Muster auszustellen, die dem Nachweis des Todeszeitpunktes und der Todesursache, der Aufklärung von Straftaten, die mit dem Tod im Zusammenhang stehen, der Prüfung, ob seuchenhygienische Maßnahmen erforderlich sind, sowie Zwecken der Statistik und Forschung dient. Die für den

Wohnort zuständige Behörde bewahrt die Todesbescheinigung 30 Jahre lang auf.

(3) Die zuständige Behörde kann für Inseln und Halligen, auf denen keine Ärztin oder kein Arzt ansässig ist, und die verkehrsmäßig schwer zu erreichen sind, abweichend von Absatz 1 gestatten, daß die Todesbescheinigung von einer anderen geeigneten Person ausgestellt wird.

§ 6

Durchführung der Leichenschau

(1) Die Leichenschau ist an der vollständig entkleideten Leiche unter Einbeziehung aller Körperregionen, insbesondere auch der rückwärtigen Körperpartie und der behaarten Kopfhaut durchzuführen.

(2) Die Leichenschau soll an dem Ort, an dem der Tod eingetreten oder die Leiche aufgefunden worden ist, vorgenommen werden.

(3) Die Leichenschau hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, wann der Tod eingetreten ist, und ob die oder der Verstorbene eines natürlichen Todes infolge bestimmt zu bezeichnender Krankheiten gestorben und wegen dieser Krankheiten behandelt worden ist, oder aus welcher sonstigen Ursache der Tod eingetreten ist.

(4) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß der Tod durch Selbsttötung, durch einen Unglücksfall oder durch andere Einwirkung, bei der ein Verhalten einer oder eines Dritten ursächlich gewesen sein könnte, eingetreten ist (nichtnatürlicher Tod), oder handelt es sich um eine unbekannte oder nicht sicher zu identifizierende Person, so hat die die Leichenschau durchführende Ärztin oder der die Leichenschau durchführende Arzt unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle zu benachrichtigen. Alle mit der Leichenschau in Zusammenhang stehenden Maßnahmen sind so vorzunehmen, daß erforderliche polizeiliche Ermittlungen nicht behindert oder beeinträchtigt werden. Bereits vorgenommene Veränderungen an der Leiche, an der Lage oder am Auffindungsort der Leiche sind der Polizei mitzuteilen.

(5) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit nach dem Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1995 (BGBl. I S. 746), oder an einer ähnlich gefährlichen Krankheit gelitten hat, die durch den Umgang mit der Leiche weiterverbreitet werden kann, so hat die die Leichenschau durchführende Ärztin oder der die Leichenschau durchführende Arzt die für den Sterbeort zuständige Behörde zu benachrichtigen und dafür zu sorgen, daß die Leiche entsprechend gekennzeichnet wird.

§ 7

Bestattungspflicht

(1) Jede Leiche muß bestattet werden; dies gilt nicht für Totgeborene, wenn das Gewicht der Leibesfrucht unter 1000 g beträgt. Satz 1 gilt nicht für Leichen, die wissenschaftlichen Zwecken zugeführt werden.

(2) Auf Wunsch eines Elternteils sind auch Totgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1000 g und Fehlgeborene zur Bestattung zuzulassen. Zum Nachweis einer Fehlgeburt ist dem Friedhofsträger eine formlose ärztliche Bestätigung vorzulegen.

(3) Für Ort, Art und Durchführung der Bestattung ist der Wille der oder des Verstorbenen maßgebend, soweit gesetzliche Bestimmungen oder zwingende öffentliche Belange nicht

entgegenstehen. Bei Verstorbenen, deren Wille nicht bekannt ist, und bei Verstorbenen, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet hatten oder geschäftsunfähig waren, ist der Wille der nach § Abs. 1 verantwortlichen Person maßgebend. § 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 8

Wartefrist

(1) Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes und muß innerhalb von 216 Stunden durchgeführt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann die 48-Stunden-Frist verkürzen, wenn anderenfalls gesundheitliche Gefahren zu befürchten wären; sie kann die 216-Stunden-Frist verlängern, wenn gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

(3) § 39 des Personenstandsgesetzes und § 159 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.

§ 9

Einsargung, Leichenräume

(1) Leichen sind nach Abschluß der Leichenschau unverzüglich einzusargen und innerhalb von 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, bei späterem Auffinden unverzüglich in einen Leichenraum zu überführen. Leichenräume im Sinne dieser Bestimmung sind die zur Leichenaufbewahrung geeigneten und nur diesem Zweck dienenden Räume auf Friedhöfen, in Krematorien, in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen sowie in Bestattungsunternehmen.

(2) Leichenräume müssen den von der Gartenbau-Berufsgenossenschaft in ihren Unfallverhütungsvorschriften für Friedhöfe und Krematorien aufgestellten Anforderungen entsprechen. Leichen, die länger als 72 Stunden aufbewahrt werden, sind durch technische Einrichtungen zu kühlen.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist zulassen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen, oder diese Frist aus gesundheitlichen Gründen abkürzen.

(4) Bei Leichen im Sinne des § 6 Abs. 5 gilt vorbehaltlich von Anordnungen nach dem Bundes-Seuchengesetz folgendes:

1. Die Kennzeichnung nach § 6 Abs. 5 ist von derjenigen Person auf dem Sarg zu wiederholen, die die Einsargung vornimmt.
2. Die Leiche darf nicht gewaschen, rasiert und umgekleidet werden. Sie ist in Tücher, die mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind, einzuschlagen.
3. Die Leiche ist unverzüglich in einem festen, gegen das Durchdringen von Feuchtigkeit sicher abgedichteten Sarg einzusargen, dessen Boden mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht aus Sägemehl oder aus anderen natürlichen aufsaugenden Stoffen bedeckt ist.
4. Der Sarg ist nach dem Einsargen zu schließen; er darf nur mit Zustimmung oder auf Weisung einer in § 87 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung genannten Ärztin oder eines dort genannten Arztes wieder geöffnet werden.

§ 10

Beförderung von Leichen

(1) Leichen sind in verschlossenen, feuchtigkeitsundurchlässigen und widerstandsfähigen Särgen oder Transporttragen ohne vermeidbare Unterbrechung zum Bestimmungsort zu befördern. Nach Beendigung der Beförderung sind die Lei-

chen in umweltverträglich behandelte Holzsärgen umzubetten, die innerhalb der Ruhefristen für Leichen vergehen, soweit sie nicht bereits in derartigen Särgen befördert worden sind.

(2) Zur Beförderung von Leichen im Straßenverkehr sind solche Wagen zu benutzen, die zur Leichenbeförderung eingerichtet sind (Leichenwagen).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Bergung von Leichen.

(4) Eine Beförderung der Leiche von einer Gemeinde in eine andere ist nur zulässig, wenn

1. eine Sterbeurkunde, eine standesamtliche Bescheinigung über die Beurkundung des Sterbefalles oder eine Genehmigung nach § 39 Satz 1 des Personenstandsgesetzes,
2. in den Fällen des § 159 Abs. 1 der Strafprozeßordnung eine Genehmigung nach § 159 Abs. 2 der Strafprozeßordnung mitgeführt werden. Dies gilt nicht für eine Überführung im Sinne von Absatz 3.

§ 11

Grenzüberschreitende Beförderung, Leichenpaß

(1) Für die Beförderung einer Leiche aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung an einen anderen Ort stellt die zuständige Behörde auf Antrag einen Leichenpaß nach einem von der Ministerin für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit herausgegebenen Muster aus, wenn dies von den zuständigen Behörden des Bestimmungslandes oder eines dazwischenliegenden Landes oder nach bundesrechtlichen Vorschriften verlangt wird. Die zuständige Behörde ist berechtigt, die für die Ausstellung des Leichenpasses erforderlichen Nachweise zu verlangen sowie eigene Ermittlungen anzustellen und Auskünfte einzuholen.

(2) Bei der Beförderung einer Leiche über die Grenze der Bundesrepublik Deutschland ins Ausland muß der Sarg entweder aus einem äußeren Holzsarg mit einer Wandstärke von mindestens 20 mm und einem sorgfältig verlöteten inneren Sarg aus Zink oder aus einem anderen sich nicht selbst zersetzenden Stoff oder aus einem einzigen sorgfältig abgedichteten Holzsarg mit einer Wandstärke von mindestens 30, der mit einer Schicht aus Zink oder aus einem anderen sich nicht selbst zersetzenden Stoff ausgekleidet ist, bestehen.

(3) Bei der Beförderung einer Leiche auf dem Luftweg ist der Sarg mit einer geeigneten Druckausgleichsvorrichtung zu versehen.

§ 12

Ausgrabung und Umbettung

(1) Die Ausgrabung oder die Umbettung einer Leiche ist nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, daß eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

(2) Für Ausgrabungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften angeordnet oder zugelassen werden, gilt Absatz 1 nicht.

§ 13

Versorgung von Leichen

(1) Wer beruflich Leichen reinigt, ankleidet oder einsargt, darf nicht im Nahrungs-, Genußmittel- oder Gaststättengewerbe, als Hebamme oder Entbindungspfleger oder als Kosmetikerin oder Kosmetiker oder Friseur oder Friseurin oder in

vergleichbaren Berufen tätig sein oder dem Personenkreis im Sinne der §§ 47 und 48 des Bundes-Seuchengesetzes angehören oder in diesen Bereichen von anderen beschäftigt werden.

(2) Personen nach Absatz 1 müssen vor ihrer Tätigkeit geeignete Schutzkleidung anlegen. Sie haben nach Beendigung der Tätigkeit die Hände mit einem Desinfektionsmittel zu reinigen, das in der Liste der vom Robert-Koch-Institut anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren aufgeführt ist. Bei der Versorgung von Leichen im Sinne des § 6 Abs. 5 ist auch die Schutzkleidung entsprechend Satz 2 zu reinigen.

§ 14

Zuständige Behörden

Zuständige Behörden für die Aufbewahrung der Todesbescheinigungen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 und für Genehmigungen nach § 5 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 sowie für die Abwehr von Zuwiderhandlungen nach den §§ 5, 6, 9 Abs. 2, §§ 12 und 13 sind die Landrätinnen und Landräte als Kreisgesundheitsbehörden. Im übrigen sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden zuständig (§ 165 Abs. 2 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes).

§ 15

Sonderbestimmungen

Von dieser Verordnung abweichende Sonderbestimmungen bleiben unberührt, insbesondere

1. die Bestimmungen über die Feuerbestattung,
2. Richtlinien für den internationalen Leichentransport,
3. internationale Vereinbarungen,
4. Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen, auf dem Seewege, auf Binnenwasserstraßen und auf dem Luftwege, und
5. Vorschriften über die Beförderung der Leichen von Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 175 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes handelt, wer

1. als verantwortliche Person entgegen § 4 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig für die Bestattung oder die Beschaffung der Todesbescheinigung sorgt,
2. als Ärztin oder Arzt entgegen § 5 nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden nach der Benachrichtigung eine Leichenschau vornimmt, diese nicht gemäß § 6 durchführt oder nicht unverzüglich eine Todesbescheinigung gemäß § 5 Abs. 2 ausstellt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 eine Leiche vor Ablauf von 48 Stunden oder später als 216 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet,
4. entgegen § 9 Abs. 1 eine Leiche nicht unverzüglich einsargt oder einsargen läßt und innerhalb von 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes in einen Leichenraum überführt oder überführen läßt,
5. Leichen in Räumen aufbewahrt, die nicht den Anforderungen des § 9 entsprechen,
6. den Vorschriften des § 9 Abs. 4 über die Behandlung und Einsargung von Leichen zuwiderhandelt,

7. bei der Beförderung von Leichen entgegen § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2 und 3 nicht die vorgeschriebenen Särge oder Behälter oder entgegen § 10 Abs. 2 nicht die vorgeschriebenen Fahrzeuge verwendet oder entgegen § 11 Abs. 1 nicht die erforderlichen Papiere bei sich führt,

8. entgegen § 12 ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Leiche ausgräbt oder umbettet.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bekanntmachungen

**Haushaltsbeschuß und Haushaltsplan
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
für das Haushaltsjahr 1996**

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Synode hat am 03. Februar 1996 gemäß Art. 68 Absatz 1, Buchst. b der Verfassung der NEK folgenden

Haushaltsbeschuß 1996

gefaßt:

1.1. Gemäß §§ 3 und 13 Kirchengesetz über das HKR-Wesen wird der Haushaltsplan für das vom 01. Januar bis 31. Dezember 1996 laufende Haushaltsjahr einschließlich Stellenplan wie folgt festgestellt:

Gesamteinnahmen: 767.003.700 DM
Gesamtausgaben: 767.003.700 DM

1.2. Der Haushalt 1996 ist in folgende Sachbuchteile aufgeteilt:

- Sachbuch 00: Dezernate VH, R, S, B, D, P)
- Sachbuch 03: Dezernat A)
- Sachbuch 04: Dezernat E)NEK
- Sachbuch 05: Dezernat M)Allgemeiner
- Sachbuch 06: Dezernat T)Haushalt
- Sachbuch 07: Dezernat W)
- Sachbuch 10: Synode, KL, Frauenrefeat)17,5 %
Bischofskanzleien)
Schleswig-Holstein – Lübeck,
Hamburg)
Rechnungsprüfungsamt)
- Sachbuch 02: NEK-Investitionshaushalt
- Sachbuch 09: Gesamtkirchl. Aufgaben)NEK
- Sachbuch 08: NEK-Versorgung)Vorwegabzug
- Sachbuch 11: Pfarrbesoldung-Gemeindedienst
- Sachbuch 12: Kirchensteuerzuweisungen
an Kirchenkreise

2.1 Der Finanzverteilung nach dem Finanzgesetz ist das Brutto-Kirchensteueraufkommen zugrunde zu legen:
Brutto-Kirchensteueraufkommen
1996: 789.000.000DM
(vgl. Vorlage des Steuerdezernates
des Nordelbischen Kirchenamtes ¹⁾).

2.2 Die nach Verrechnung der Ansprüche und Verpflichtungen gemäß Kirchensteuerordnung festzulegende Verteilsumme des Kirchensteueraufkommens für 1996 wird nach Maßgabe des Finanzgesetzes auf 664.000.000 DM festgesetzt.

2.3.1 Der gem. § 3 Finanzgesetz der NEK im – Vorwegabzug – aufzubringende Finanzbedarf für NEK-Gemeinschaftsaufgaben berechnet sich wie folgt:

Gesetzl./gesamtkirchliche Aufgaben

– EKD-Hilfsplan II	28.775.700 DM
– EKD-Diak. Werk, Stuttgart	1.012.000 DM
– EDK-Allgemeine Umlage	11.975.000 DM
– VELKD Allgemeine Umlage	2.341.300 DM
– Ostpfarrerversorgung	5.767.500 DM
– Exilpfarrerversorgung	145.900 DM
– Dänische Kirche in	335.700 DM
– Südschleswig	
– Partnerkirche Pommern/ Niederl. Kirche	1.751.000 DM
– Leistungen an Versorgungseinrichtungen	3.400 DM

**Gesetzl. Verpflichtungen für NEK,
Kirchenkreise und Kirchengemeinden**

– Sammelversicherungen	6.448.500 DM
– Beiträge zur gesetzlichen Berufsgenossenschaft	2.424.500 DM
– Besondere Hilfen im Bereich der Kirchenkreise und Kirchengemeinden für Schwerbehinderte	82.600 DM
– RNB Meldewesen (saldiert mit Einnahmen)	2.087.000 DM
– Wohnungs-fürsorge- und Kfz-Darlehen saldiert	402.600 DM

Kirchensteuer-Brutto-Eingänge

(Schätzung in Mio. DM)	1995	1996
I: Verrechnung gem. § 24 KiStO	807.000.000 DM	789.000.000 DM
1. Verfahrenskosten		
a) Verw. Kosten der staatl. Fin.-Verw.	27.600.000 DM	27.400.000 DM
2. Anteile fremder Kirchen		
a) Bischöfl. Generalvikarist Osnabrück)		
b) Verb. Röm.-Kath. Kgden in HH)		
c) Domprobstei)		
d) Ref. Kirche Lübeck)		
e) Sonstige (z.B. Ak-kath.))	800.000 DM	800.000 DM
3. Verwaltungskosten der bet. Kirche	-	-
4. Ev. Clearing-Rückstellungen für den Bereich HH		
a) Einbehaltungen: Clearing-West	75.000.000 DM	80.000.000 DM
Zinsen	-	-
Interpolationszuschlag	-	6.000.000 DM
geleistete Vorauszahlungen	(52.200.000 DM)	(61.000.000 DM)
Clearing-Rückstellung mithin	(25.500.000 DM)	(25.000.000 DM)
b) Einbehaltungen: Clearing-Ost	10.000.000 DM	12.000.000 DM
geleistete Vorauszahlungen	(3.200.000 DM)	(5.000.000 DM)
Clearing-Rückstellung mithin	(6.800.000 DM)	(7.000.000 DM)
5. Soldatenkirchensteuer an die EKD	13.000.000 DM	12.600.000 DM
6. Kirchensteuer-Erst. an Einzelpers.	1.200.000 DM	1.200.000 DM
7. Sonstiges)		
8. Sonstige Kirchensteuereingänge)		
9. Auflösung Rückst.kto für Zahlg. an) Kath. Kirche, n. ben. Clearing-Rückl.)	-	-
10. Zinsen aus Clearing-Rücklage	+ 11.300.000 DM	+ 15.000.000 DM
II. Kirchensteuerverteilmasse	690.000.000 DM	664.000.000 DM

Ökumenische Diakonie (Haushaltsvermerk:

Eine Veränderung des Anteils „ökumenische Diakonie“ ist nur nach Anhörung der Kirchenkreise nach dem Finanzgesetz möglich.)

- KED (2 % an EKD)	13.280.000 DM
- Luth. Weltbund	868.500 DM
- Kirchl. Weltdienst der NEK	5.225.700 DM
- Partnerkirchen in Europa	1.414.300 DM
- Jahresnotprogramm des LWB	820.000 DM
- Ev. Missionswerk	1.000.000 DM
- Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung	45.000 DM
- Sonst. Ökumeneverpflichtungen	121.300 DM

Gesamt-Kirchensteueranteil für „VORWEGABZUG Gemeinschaftsaufgaben“: 86.333.500 DM

Der Vorwegabzug „NEK-Gemeinschaftsaufgaben“ wird für das Rechnungsjahr 1996 auf 86.333.500 DM festgesetzt.

2.3.2. Der gem. § 3 Finanzgesetz der NEK im- Vorwegabzug – aufzubringende Finanzbedarf für „NEK-Versorgung“ berechnet sich wie folgt:

NEK-VERSORGUNG

- Versicherungsbeiträge zur Rückdeckungsversicherung der PzA	4.900.000 DM
- Versorgungsbezüge der Pastoren	46.370.000 DM
- Versorgungsbezüge der Beamten	10.000.000 DM
- Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der Pastoren	21.100.000 DM
- Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der Beamten	3.895.000 DM
- Haushaltsrenten der NEK	3.600.000 DM
- Beihilfen Pastoren i. R.	7.400.000 DM
- Beihilfen Beamte i. R.	1.500.000 DM
- Leistungen für Versorgungsausgleich Rentenerstattungen BFA/sonstige Versorgungseinrichtungen/Fürsorgeleistungen (Predigerwöchter)	528.800 DM
- Verrechnung der Einnahmen aus Staatsleistung Schl.-Holstein Pfarrversorgung/Sonst. ersatz-anteilige Versorgungsbeiträge/Versorgungsleistung	-9.433.000 DM

Der Vorwegabzug „NEK-Versorgung“ wird auf: 89.860.800 DM festgesetzt.

2.3.3 Bezogen auf die verbleibende Kirchensteuerverteilmasse von werden die Kirchensteueranteile wie folgt nach dem Finanzgesetz festgesetzt:		487.805.700 DM
Clearing – Vorgriff auf die Abrechnung für die Jahre 1990 – 1992		16.000.000 DM
a) Höhe des Anteils der Nordelbischen Kirche (Clearing)	17,5 %	85.366.000 DM 2.800.000 DM
b) Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise (Clearing)	81,479511 %	397.461.700 DM 13.200.000 DM
c) Höhe der Einzelbedarfszuweisungen an die Kirchenkreise	0,061499 %	300.000 DM
d) Höhe des Sonderfonds (Clearing)	0,958990 %	4.678.000 DM 487.805.700 DM 16.000.000 DM

2.4 Kreditermächtigungen

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, folgende Darlehen und Kassenkredite aufzunehmen:

a) gem. § 10 RVO-HKR zur Finanzierung von Investitionen		
Dom zu Schleswig		1.400.000 DM
Jugendwerk Nordelbische Kirche, Koppelsberg		1.187.000 DM
Ev. Akademie Segeberg		1.500.000 DM
Universitätskirche Kiel		200.000 DM
2. Bauabschnitt Rickling ABZ		120.000 DM
Christophorus Haus Rendsburg – Nachfinanzierung		170.000 DM
b) in Ausnahmefällen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Haushaltsjahr 1996 ein Darlehn bis zur Höhe von		500.000 DM
c) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft		
1) für die Nordelbische Kirchenkasse einen Kassenkredit bis zu		20 Mio DM
2) bei den Nordelbischen Diensten, Werken und Einrichtungen die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu einer Gesamthöhe von		20 Mio DM

3. Verteilmasse eines Mehr- oder Minderaufkommens an Kirchensteuerverteilmasse

Ein Mehr- oder Minderaufkommen an Kirchensteuerverteilmasse 1996 wird mit

- a) 17,5 % beim NEK-Anteil
b) 82,5 % bei den Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise berücksichtigt.

4. Plandaten für die Verteilung des Kirchensteueraufkommens gem. § 3 Finanzgesetz

Für die Verteilung der Kirchensteuerverteilmasse in den Haushaltsjahren 1997 und 1998 werden folgende Beträge ausgewiesen:

	1997	1998
Kirchensteuerverteilmasse	670.000.000 DM	670.000.000 DM
Höhe des Anteils der NEK	17,5 %	17,5 %

Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise	81,60530 %	81,82800 %
Höhe des Einzelbedarfs	0,061038 %	0,061321 %
Höhe des Sonderfonds	0,833662 %	0,610679 %

Die Plandaten der Haushaltsjahre 1997 und 1998 sind mit Unsicherheiten behaftet.

5. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise werden die nach dem Stand vom 1. September 1995 festgestellten Gemeindegliederzahlen zugrunde gelegt:

Angeln	58.451
Eckernförde	58.286
Eiderstedt	14.061
Flensburg	87.632
Husum-Bredstedt	54.725
Norderdithmarschen	41.951
Rendsburg	93.971
Schleswig	52.127
Süderdithmarschen	60.551
Südtondern	50.812
Eutin	81.346
Kiel	51.642
Lauenburg	92.050
Lübeck	34.028
Münsterdorf	54.653
Neumünster	27.506
Oldenburg	58.816
Pinneberg	69.389
Plön	70.168
Rantzaupark	77.028
Segeberg	77.399
Alt-Hamburg	256.659
Altona	42.197
Blankenese	79.687
Harburg	77.118
Niendorf	102.735
Stormarn	271.827
Gesamtzahl	<u>2.396.815</u>

II. Haushaltsrechtliche Sonderbestimmungen

6. Haushalts- und Bewirtschaftungsvermerke, Haushaltsperren, Stellenplan
- 6.1 Übertragbarkeit
Zur Sicherung der erforderlich werdenden Umstellungen sind die Dezernate mit Einzelbudgets (Sachbuchteile) sowie die im Sachbuch 10 aufgeführten Einrichtungen ermächtigt, erwirtschaftete Überschüsse – Gleiches gilt für die Abrechnungskreise der Dienste, Werke und Einrichtungen der NEK – zu übertragen. Die Übertragung ist beschränkt auf 60 % der erbrachten Überschüsse. Die sachgerechte Verwendung der übertragenen Mittel im Laufe des folgenden Haushaltsjahres bzw. die Zuführung an Rücklagen ist sicherzustellen.
- 6.2 Vorgriffsermächtigung
Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben als Vorgriff zu leisten, die auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen sind.

- 6.3 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
Die Dezernate des Nordelbischen Kirchenamtes bzw. das Rechnungsprüfungsamt sind im Rahmen der für ihre vorgesehenen Mittel ermächtigt, Mehrausgaben zu bewilligen, und zwar

- 1.1 über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher Grundlage oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen,
- 1.2 über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 20.000 DM je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr.
Ist dies nicht möglich, ist das Haushaltsdezernat des Nordelbischen Kirchenamtes ermächtigt, Mehrausgaben zu bewilligen, und zwar:
- 2.1 über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlichem oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen,
- 2.2 über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 20.000 DM je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr,
- 2.3 in allen übrigen Fällen bis zu 100.000 DM sind für über- und außerplanmäßige Ausgaben vorherige Genehmigungen des Nordelbischen Kirchenamtes und des Vorsitzenden/i.V. stellv. Vorsitzenden des Hauptausschusses erforderlich,
- 2.4 bei Bewilligungen von mehr als 100.000 DM ist die Genehmigung des Hauptausschusses einzuholen,

Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 100.000 DM sind der Kirchenleitung vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

- 6.4 Personalausgaben

Es gilt nach wie vor der Beschluß der Synode, wonach im gesamtkirchlichen Bereich in den Haushaltsjahren 1995 bis einschließlich 1997 10 % (davon 5 % in 1995) der Personalausgaben für Pastoren und Pastorinnen, Kirchenbeamte und -beamtinnen, Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter einzusparen sind. Ausgangspunkt für die Reduzierung der Personalausgaben ist der Sollansatz des Haushalts 1995. Die Personalkostensteigerungen in den Folgejahren bleiben unberücksichtigt. Konnten im Haushaltsjahr 1995 die Personalkosten nicht um 5 % reduziert werden, erhöhen sich die Raten zur Reduzierung der Personalausgaben in den Folgejahren.

- 6.5 Pflichtvakanz

Für die im Haushaltsjahr 1996 freiwerdenden Planstellen wird eine Pflichtvakanz von einem halben Jahr angeordnet. Ausgenommen hiervon sind Dienste, Werke und Einrichtungen, deren Ausgaben bzw. Aufwendungen in erheblichem Umfang (mindestens zu 80 %) durch Gebühren und Entgelte und / oder durch Zuschüsse von Dritten gedeckt werden. Bei jeder freiwerdenden Planstelle ist zu prüfen, ob auf eine Wiederbesetzung ganz oder teilweise verzichtet werden kann.

Über Ausnahmen entscheidet das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes bzw. der Rechnungsprüfungsausschuß für das Rechnungsprüfungsamt.

Bei Stellen ab der Besoldungsgruppe A 13 bzw. der Vergütungsgruppe II a KAT (gehobener Verwaltungsdienst) ist zusätzlich die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich. Im Falle von Eilanträgen ist der Vorsitzende des Hauptausschusses bzw. der stellvertretende Vorsitzende ermächtigt zu entscheiden.

6.6 Stellenerrichtungen

Die Kirchenleitung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses in besonders begründeten Fällen (wenn die Maßnahme als unvorhersehbar, unabdingbar und unaufschiebbar anerkannt wird) im Vollzug des Haushaltsplans 1996 bis zu drei Planstellen errichten:

- 1 Pfarrstelle (A 13/A 14),
- 1 Beamtenstelle bis (A 13)
- 1 Angestelltenstelle bis (Verg.Gr. III)

6.7 Gesamtkirchliche Pfarrstellen

Aus der Übersicht der gesamtkirchlichen Pfarrstellen ergibt sich, welche Pfarrstellen durch Beschluß der Kirchenleitung künftig wegfallen sollen.

Wird im Laufe eines Haushaltsjahres eine Pfarrstelle vakant, so ist eine Pflichtvakanz von einem halben Jahr einzuhalten.

Über Ausnahmen entscheidet das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes.

Das Personaldezernat läßt im Kollegium entscheiden, ob für die freiwerdende Stelle eine Regelvakanz, eine Verkürzung der Regelvakanz oder eine Stellenaufhebung beschlossen werden soll. Wird eine Regelvakanz oder eine Verkürzung der Regelvakanz beschlossen, veranlaßt das Personaldezernat im Einvernehmen mit dem Fachdezernat die Besetzung der Stelle.

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, im Rahmen des Synodenbeschlusses zur 10%igen Stellenreduzierung, Pfarrstellen aufzuheben. Die Synode ist über die Beschlüsse der Kirchenleitung zu informieren.

Stimmt das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes dem Antrag des Fachdezernates auf Aufhebung oder nicht Wiederbesetzung der Pfarrstelle zu, so können die nichtbenötigten Pfarrbesoldungsmittel des laufenden Haushaltsjahres anderweitig verwandt werden. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, daß der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin regulär ausscheidet u. a. durch Tod, Entlassung, Zuruhesetzung oder durch regulären Stellenwechsel; ausgenommen sind Wartestand u. ä. Fälle.

6.8 Einwerbung und Bewirtschaftung der Mittel für die Bauunterhaltung

In den Wirtschaftsplänen ausgewiesene Bauunterhaltungsmittel sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung für die Unterhaltung der Gebäude einzusetzen.

6.8.1 Baubegehung

Der Bauunterhaltungsbedarf im Einzelfall je Einrichtung ist gemäß den Richtlinien für die Bauunterhaltung vom 29.01.1979 zu beurteilen und wird vom Dezernat für Bauwesen gemeinsam mit den Einrichtungen ermittelt und festgestellt.

6.8.2 Der Bauunterhaltungsbedarf für die „kleine“ und „große“ Bauunterhaltung wird vom Dezernat B in einem Gesamtbetrag festgestellt. Die einzelnen Beträge sind den entsprechenden Sachbüchern/Einrichtungen für den „kleineren“ Bauunterhalt zuzuordnen.

Die „große“ Bauunterhaltung wird vom Dezernat für Bauwesen (innerhalb des Sachbuches 00) vorgenommen und verantwortet.

7. Bürgschaften

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, Bürgschaften zu Lasten der NEK für juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren Zweck ausschließlich kirchlichen und diakonischen Zielen dient, für die unmittelbare Verfolgung dieser Ziele einzugehen. Die übernommenen Bürgschaften dürfen den Bestand von insgesamt 3

Mio DM nicht übersteigen. Bürgschaften bis höchstens 500 TDM können durch das Nordelbische Kirchenamt erklärt werden; bei Bürgschaftsbeträgen über 500 TDM ist zusätzlich die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich.

Über die Übernahme weiterer Bürgschaften entscheidet der Hauptausschuß.

Über die Entwicklung und den Stand der übernommenen Bürgschaften ist Buch zu führen. Das Ergebnis der Buchführung geht in die Jahresrechnung ein. Die Entwicklung und der Stand an eingegangenen Bürgschaften ist während der Laufzeiten der Bürgschaften in den Haushaltsvermerken des jeweils laufenden Haushaltsjahres darzustellen; dabei sind Inanspruchnahmen aus den Bürgschaften unter Angabe der Haushaltsstellen auszuweisen.

8. An- und Verkäufe von Pastoraten/Dienstwohnungen
Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, An- und Verkäufe von Pastoraten/Dienstwohnungen im Rahmen der bei der zweckgebundenen Grundstücks- und Baurücklage (Nr. 6 der Vermögensübersicht) jeweils vorhandenen Mittel zu tätigen. Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben beim Ankauf von Pastoraten/Dienstwohnungen wird das NKA zur Aufnahme von Darlehen bis zur Höhe von 2 Mio. DM ermächtigt. Über die Einzelmaßnahmen ist der Kirchenleitung und dem Hauptausschuß zu berichten.

9. Verzichtserklärung nach § 25 b KBBesG
Die durch Verzichtserklärung nach § 25 KBBesG bei den Gruppierungsnummern 42 und 44 eingesparten Haushaltsmittel werden einem besonderem Fonds zugeführt. Das Nähere regelt der Hauptausschuß durch Beschluß.

10. Verpflichtungsermächtigungen
Über die Entwicklung und den Stand der Verpflichtungsermächtigungen ist Buch zu führen. Das Ergebnis der Buchführung geht in die Jahresrechnung ein. Während der gesamten Laufzeit einer Verpflichtungsermächtigung ist ihre Entwicklung und ihr jeweiliger Stand unter Angabe der Haushaltsstelle und des belasteten Haushaltsjahres in den Haushaltsvermerken des jeweils laufenden Haushaltsjahres darzustellen.

10.1 Schuldendienst für das Pfarrhaus-Sanierungsprogramm II:

Zu Lasten des Haushaltsjahres 1994 liegt eine Verpflichtungsermächtigung zur Leistung von Ausgaben bis zu einer Höhe von 10 MioDM aus der Haushaltsstelle 3120.7491(Sachbuch 08) für fünf Haushaltsjahre (bis einschließlich Haushaltsjahr 1998) vor. Die NEK trägt damit die Hälfte des Schuldendienstes des von der Pommerschen Kirche aufgenommenen Darlehns für das Sanierungsprogramm der pommerschen Pfarrhäuser.

10.2 Dorfkirchenprogramm:

Zu Lasten des Haushaltsjahres 1994 liegt eine Verpflichtungsermächtigung zur Leistung von Ausgaben bis zu einer Höhe von 5 MioDM aus der Haushaltsstelle 3121.7491(Sachbuch 08) für fünf Haushaltsjahre (bis einschließlich Haushaltsjahr 1998) vor. Die NEK trägt damit die Hälfte des Schuldendienstes des von der Pommerschen Kirche aufgenommenen Darlehns für die Sanierung der pommerschen Dorfkirchen.

10.3 Weitenhagen:

Zu Lasten des Haushaltsjahres 1991 liegt eine Verpflichtungsermächtigung zur Leistung der Hälfte des Schuldendienstes für ein Darlehen von 2.100.000 DM für das Haus der Stille in Weitenhagen vor.

Verteilung der Haushaltsmittel für 1994 – 1998

HH-Jahr	Pfarrhaus 1	Pfarrhaus 2	Dorfkirch- programm 2	Weitenhagen	Kindergarten	Sachbe- bearbeitg.
1994	142.000	400.000	200.000	100.000	60.000	-
1994 Ist	142.000	50.736		23.946		
1994 Rest	142.000	349.264	176.054			
1995	150.000	375.000	190.000	80.000	60.000	115.000
1996	150.000	375.000	190.000	80.000	60.000	120.000
1997	-	375.000	190.000	-	60.000	125.000
1998	-	400.000	200.000	-		

Zu 10.1. und 10.2.: Nach 5 Jahren sind die Zinszahlungen zu überprüfen.

Da das Pfarrhaussanierungsprogramm und das Dorfkirchenprogramm 2 noch nicht voll abgewickelt sind, liegen die Zinszahlungen unter den ausgewiesenen Sollansätzen. Das Nordelbische Kirchenamt ist ermächtigt, nicht benötigte Zinszahlungen zur Sondertilgung des Darlehens zu verwenden.

11. Überschuß

Das Nordelbische Kirchenamt ist ermächtigt, den Überschuß der Jahresrechnung 1996 ganz oder teilweise zur Schuldentilgung zu verwenden (§ 13 Abs. 2 RVO-HKR). Der Hauptausschuß hat bei der Verwendung des Überschusses der Jahresrechnung 1996 zuzustimmen.

Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und Anlagen liegt im Dienstgebäude des Nordelbischen Kirchenamts in Kiel, Dänische Straße 27/35 (Bibliothekstraum) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kiel, den 13. Februar 1996

Die Kirchenleitung
Karl-Ludwig Kohlwage
Bischof und Vorsitzender

Az. 0610/96 – VH I

*

Volksbegehren Buß- und Bettag

Die Synode beschließt, nachdem der Schleswig-Holsteinische Landtag den Antrag unserer Volksinitiative zur Erhaltung des Buß- und Bettages abgelehnt hat, nunmehr entsprechend den Möglichkeiten des Volksabstimmungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein den Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens stellen zu lassen.

*

Nordschleswigsche Gemeinde

Die Nordschleswigsche Gemeinde ist nach Art. 64 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeschlossen.

Die Nordschleswigsche Gemeinde ist eine Freikirche nach dänischem Recht und hat jetzt eine geänderte Satzung zur Regelung ihrer Angelegenheiten erlassen.

SATZUNG

der Nordschleswigschen Gemeinde
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Nordschleswigsche Gemeinde der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat ihren kirchlichen Auftrag innerhalb der deutschen Volksgruppe in Nordschleswig.

§ 2

Ihre Grundlage ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben ist und durch die Bekenntnisschriften der Ev.-Luth. Kirche, vornehmlich durch die ungeänderte Augsburgische Konfession von 1530 und durch den Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt wird.

§ 3

Die Nordschleswigsche Gemeinde ist der Zusammenschluß der im Sinne des dänischen Rechts gebildeten deutschen Freigemeinden. Sie verwaltet selbst ihre Angelegenheiten innerhalb der Grenzen dieser Satzung und der zuständigen dänischen kirchlichen Gesetzgebung.

§ 4

Das Verhältnis zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist durch Art. 64 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, durch § 19 des Einführungsgesetzes zur Verfassung und durch Anschlußvertrag und § 91 des Pfarrergesetzes der VELKD vom 4. April 1989 in der Fassung vom 17. Oktober 1995 geregelt.

§ 5

In allen Fällen, in denen die vorliegende Satzung nicht ausreicht, kann die Kirchenvertretung die sinngemäße Anwendung der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und der zu ihr erlassenen Ausführungsbestimmungen beschließen.

§ 6

Die Nordschleswigsche Gemeinde hat ihren Sitz in Tingleff.

DIE GEMEINDEGLIEDER

§ 7

Die Gemeindeglieder haben Anspruch auf den geistlichen Dienst der Gemeinde. Es ist ihr Recht und ihre Aufgabe, am Leben der Gemeinde tätigen Anteil zu nehmen. Die Glieder sind für die Erfüllung des Auftrages der Gemeinde mitverantwortlich. Sie sollen nach ihren Gaben und Kräften Aufgaben übernehmen und die Lasten der Gemeinde mittragen.

§ 8

Gemeindeglieder können alle in Dänemark wohnhaften getaufte evangelische Christen werden, die in verbindlicher Weise schriftlich ihren Beitritt erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Kirchenvorstand. Kinder von Gemeindegliedern werden durch die Taufe Glieder der Gemeinde. Bei Aufgabe des Wohnortes in Dänemark erlischt die Mitgliedschaft nicht automatisch.

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aus der Gemeinde – die Austrittserklärung ist dem Kirchenvorstand gegenüber schriftlich abzugeben. Sie bewirkt die dauernde Befreiung des oder der Ausgetretenen von allen Leistungen, die auf der Zugehörigkeit zur Gemeinde beruhen. Die Kirchensteuerpflicht erlischt mit Ende des Monats, in dem der Austritt erklärt worden ist. Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch auf einen Teil des Gemeindevermögens,
2. durch Ausschluß, wenn der Kirchenvorstand aus zwingenden Gründen den Ausschluß eines Gemeindegliedes beschließt. Betroffene haben binnen 4 Wochen das Recht der Berufung an die Kirchenvertretung. Diese entscheidet endgültig.

§ 10

Mit dem erreichten 18. Lebensjahr besitzt ein Gemeindeglied das aktive und passive Wahlrecht (vgl. § 16).

§ 11

Die Gemeindeglieder tragen ihre Gemeinde auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Bei Steuerfähigkeit des Gemeindegliedes ist die übliche örtlich erhobene Volkskirchensteuer als Mindestbeitrag an die Nordschleswigsche Gemeinde zu leisten. Besondere Belastungen, die einem Mitglied auf Grund seiner Zugehörigkeit zur Nordschleswigschen Gemeinde von seiten der dänischen Volkskirche auferlegt werden, trägt auf Antrag die Gemeinde.

DIE KIRCHENVERTRETUNG

§ 12

Die Kirchenvertretung besteht aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes und den gewählten und berufenen Vertretern und Vertreterinnen.

§ 13

Das Amt der Kirchenvertreter/-innen ist ein Ehrenamt der Gemeinde. Die Vertreter und Vertreterinnen sollen ihr Amt in Bindung an das Wort Gottes und das Bekenntnis in Verantwortung vor der Gemeinde führen.

§ 14

1. In jedem Kirchspiel werden für je 20 Hausstände, die der Nordschleswigschen Gemeinde angehören, ein/e Vertreter/-in gewählt, jedoch höchstens sechs für ein Kirchspiel. Kirchspiele, in denen weniger als 20 Hausstände der Nordschleswigschen Gemeinde angehören, können mit einem oder mehreren benachbarten Kirchspielen zu einem Wahlbezirk zusammengelegt werden. In besonderen Fällen kann auch ein Wahlbezirk mit weniger als 20 Hausständen gebildet werden.
2. Der Kirchenvorstand kann darüber hinaus für die Wahlperiode weitere Mitglieder in die Kirchenvertretung berufen, jedoch nicht mehr als 10.
3. Die Wahlen erfolgen in Gemeindeversammlungen der Wahlbezirke unter Leitung des oder der zuständigen Kirchenältesten.
4. Nähere Bestimmungen trifft der Kirchenvorstand.

§ 15

Der Kirchenvorstand kann die Ausübung des Wahlrechts und das Recht der Wählbarkeit solchen Gemeindegliedern versagen, die mit Vorbedacht die kirchlichen Ordnungen verletzen oder nicht achten, sich beharrlich vom kirchlichen Leben fernhalten oder sich weigern, die kirchlichen Lasten mitzutragen. Die Betroffenen haben binnen zwei Wochen das Recht der Berufung an die Kirchenvertretung. Diese entscheidet endgültig.

§ 16

Wählbar zu Kirchenvertretern/-innen sind alle Gemeindeglieder, die

1. am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. durch treue Teilnahme am Leben und an der Arbeit der Gemeinde kirchliche Einsicht und Erfahrung zeigen und
3. bereit sind, bei der Einführung in ihr Amt das Gelöbnis abzulegen und die ihnen nach der kirchlichen Ordnung obliegenden Dienste in der Gemeinde zu übernehmen.

§ 17

Das Amt der Kirchenvertreter/-innen beginnt mit ihrer Einführung. Sie findet in einem Gemeindegottesdienst statt. Sie haben dabei vor der Gemeinde folgendes Gelöbnis abzulegen: „Ich verspreche, das Amt des Kirchenvertreters/der Kirchenvertreterin in der Nordschleswigschen Gemeinde der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche nach den in ihr geltenden Ordnungen treu und gewissenhaft auszuüben“.

So frage ich: Seid ihr bereit, dieses Gelöbnis abzulegen, so reicht mir die rechte Hand und sprecht: „Ja, mit Gottes Hilfe“.

Bei der nächstfolgenden Vertretertagung sind die Neugewählten der Kirchenvertretung vorzustellen.

§ 18

Das Amt der Kirchenvertreterin/des Kirchenvertreters endet mit:

1. dem Fortzug aus dem Kirchspiel, in welchem sie/er gewählt ist,
2. dem Ablauf der Amtszeit (vgl. § 19),
3. der Niederlegung des Amtes,
4. der Entlassung aus dem Amt gemäß § 15.

§ 19

Die Kirchenvertreter/-innen bleiben sechs Jahre im Amt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Das Ausscheiden wird erstmalig durch das Los bestimmt. Bis zur Einführung neuer Kirchenvertreter/-innen bleiben die bisherigen im Amt.

§ 20

Scheidet ein/e Kirchenvertreter/-in während der Amtszeit aus, findet eine Nachwahl gemäß § 14 Abs. 3 statt. Der/die so Gewählte tritt auch im Sinne des § 19 an die Stelle des Vorgängers/der Vorgängerin.

§ 21

Die Kirchenvertretung ist dazu berufen, das gesamte kirchliche Leben der Nordschleswigschen Gemeinde zu pflegen, den Pfarrbezirken Anregungen zur Erfüllung ihres Auftrages zu geben und diese darin zu fördern sowie von sich aus gemeinsame Aufgaben aufzunehmen.

Sie entscheidet endgültig in allen Fragen der Gemeinde, soweit nicht durch den Anschlußvertrag anderes bestimmt ist.

§ 22

Die Kirchenvertretung wählt jeweils auf sechs Jahre in geheimer Wahl:

1. die/den Vorsitzende/n der Gemeinde muß ein/e Nichttheologe/-in sein. Wenn diese/r aus der Mitte der Kirchenvertretung genommen wird, scheidet er/sie als Vertreter/in des Wahlbezirkes aus. Es findet eine Nachwahl gemäß § 20 statt,
2. auf Vorschlag des Vorstandes den/die Stellvertreter/-in des/der Vorsitzenden aus der Mitte der Pastoren/-innen,
3. aus ihrer Mitte die Kirchenältesten und deren Stellvertreter/-innen auf Vorschlag der Pfarrbezirksvertretung,
4. aus ihrer Mitte eine/n theologische/n Vertreter/-in, in der Regel den/die Senior/-in, und eine/n nichttheologische/n Vertreter/-in aus den Reihen der Kirchenältesten für die Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sowie je eine/n Stellvertreter/-in,
5. zwei Revisoren/-innen und deren Stellvertreter/-innen.

§ 23

Die Kirchenvertretung beschließt über:

1. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,
2. außerordentliche Benutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert,
3. Aufnahme von Anleihen, die nicht in dem laufenden Rechnungsjahr beglichen werden können,
4. Erhebung gerichtlicher Klagen sowie Abschluß von Verträgen,
5. Verzicht auf Rechte der Gemeinde,
6. Verwendung von kirchlichen Mitteln zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken,
7. Neubauten und Veränderungen, soweit es sich nicht um laufende Instandsetzungen handelt,
8. Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen und Stellen für kirchliche Mitarbeiter/-innen sowie die Errichtung oder Änderung der Pfarrbezirke nach Anhörung der Kirchenvertreter/-innen des betreffenden Pfarrbezirks,
9. den Haushaltsplan, Erhebung von Steuern und besonderen Umlagen, Annahme der Jahresrechnung sowie Entlastung der Geschäftsführung und des Kirchenvorstandes,
10. Besetzung der Pfarrstellen, Errichtung, Aufhebung und Änderung von Pfarrbezirken. Sie bestätigt eine vom Kirchenvorstand nach Zustimmung der betreffenden Pfarrbezirksvertretung beschlossene Besetzung einer Pfarrstelle mit einem/r Pastor/in zur Anstellung (PzA),
11. Auflösung der Gemeinde sowie Kündigung des Anschlußvertrages.

DER KIRCHENVORSTAND

§ 24

Der Kirchenvorstand ist das ausführende Organ der Kirchenvertretung sowie der Gesamtgemeinde. Er vertritt die Gemeinde nach außen wie nach innen. In seiner geistlichen Verantwortung wacht er darüber, daß die Kirchengemeinde ihren Auftrag wahrnimmt.

In den Aufgabenbereich des Kirchenvorstandes fällt insbesondere:

1. die Vorbereitung der Sitzungen der Kirchenvertretung sowie der Entwurf des Haushaltsplanes,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Kirchenvertretung sowie der Vollzugsbericht an diese,
3. die Verwaltung der Gemeindekasse, des kirchlichen Vermögens mit Einschluß der kirchlichen Stiftungen, welche nicht stiftungsgemäß eigene Organe haben und die laufende Unterhaltung des Gemeindegutes,
4. die Wahrnehmung der Aufgaben der Kirchenvertretung außerhalb ihrer Sitzungen – handelt es sich um Angelegenheiten, welche einen Beschluß der Kirchenvertretung erfordern, kann der Kirchenvorstand in dringenden Fällen eine vorläufige Regelung treffen. Die Kirchenvertretung muß in ihrer nächsten Sitzung über die so getroffenen Maßnahmen entscheiden,
5. der Verkehr mit den zuständigen Stellen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sowie mit dänischen Behörden, wo es um Anliegen der Gesamtgemeinde geht,
6. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gemeinde,
7. die Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung des/r Geschäftsführers/-in, kirchlicher Angestellter, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen,
8. die Besetzung vakanter Pfarrstellen nach Anhörung der Kirchenvertretung des betreffenden Pfarrbezirks.

§ 25

Der Kirchenvorstand bildet einen geschäftsführenden Ausschuß bestehend aus dem/r Vorsitzenden der Gemeinde, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem/r Kirchenältesten bzw. seinem/r Stellvertreter/-in. Der/die Geschäftsführer/-in bzw. sein/e Stellvertreter/-in nimmt an den Sitzungen beratend teil. Ist der/die Stellvertreter/-in des/der Vorsitzenden der Gemeinde nicht zugleich Senior/-in, so nimmt auch diese/r mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 26

Der Kirchenvorstand besteht aus:

1. dem/r Vorsitzenden der Gemeinde und seinem/r Stellvertreter/-in,
2. einem/r Kirchenältesten aus jedem Pfarrbezirk,
3. den Pastoren/-innen der Gemeinde. Bei Pfarrstellenteilung ist nur eine/r der beiden stimmberechtigt,
4. dem/der Geschäftsführer/-in mit beratender Stimme.

§ 27

Den Vorsitz in den kirchlichen Körperschaften und im geschäftsführenden Ausschuß führt der/die Vorsitzende der

Gemeinde. Die übrigen Ausschüsse wählen ihre/n Vorsitzende/-n aus ihrer Mitte.

§ 28

Der Kirchenvorstand wird mindestens viermal, die Kirchenvertretung mindestens zweimal im Jahr, von dem/der Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn die Bischöfin/der Bischof für Schleswig oder die Kirchenleitung oder der Pastorenkonvent oder ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe des Zweckes verlangen. Die Einladungen müssen die Tagesordnung enthalten und sollen in der Regel 14 Tage vor der Sitzung in Händen der Mitglieder sein. Die Einladungen sind auch der Bischöfin/dem Bischof für Schleswig zu übersenden. Anträge müssen eine Woche vor Sitzungsbeginn schriftlich vorliegen.

§ 29

Die Sitzungen werden mit Lied und Gebet eröffnet und geschlossen. Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich. Die Sitzungen der Kirchenvertretung sind grundsätzlich öffentlich. Für einzelne Sitzungen oder Verhandlungsgegenstände kann die Öffentlichkeit durch Beschluß in nicht öffentlicher Sitzung ausgeschlossen werden. Die Bischöfin/der Bischof für Schleswig sowie Bevollmächtigte der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, über die von dem/der Vorsitzenden als vertraulich bezeichneten Verhandlungsgegenstände Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 30

Der Kirchenvorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte, – die Kirchenvertretung, wenn mehr als ein Drittel – der Mitglieder anwesend ist. Ist zu einer Sitzung auf die erste Einladung hin die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 31

Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Beschlüsse, die sich auf eine Satzungsänderung beziehen, erfordern die Anwesenheit von dreiviertel der Kirchenvertreter/-innen und einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Sollte das Quorum in einer ersten Kirchenvertretertagung nicht erreicht werden, kann eine zweite Tagung schriftlich einberufen werden, die mit dreiviertel der abgegebenen Stimmen der Anwesenden beschlußfähig ist.

Die Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften sind in ein Verhandlungsprotokoll einzutragen. Die Niederschrift ist vorzulesen und nach Genehmigung von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem Mitglied zu unterschreiben.

§ 32

Ausfertigungen von Urkunden werden namens der Körperschaften von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/-in unterzeichnet. Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, durch welche Verpflichtungen für die Gemeinde übernommen werden, bedarf der/die Vorsitzende der Mit-

wirkung einer/eines Kirchenältesten, dasselbe gilt für Vollmachten.

Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften werden durch Auszüge aus dem Verhandlungsprotokoll beurkundet, welche der/die Vorsitzende beglaubigt.

§ 33

Der Kirchenvorstand kann eine Gemeindeversammlung für die ganze Gemeinde oder für einzelne Teile der Gemeinde einberufen, um wichtige Vorkommnisse in der Gemeinde mitzuteilen oder um die Versammlung über geplante Neuerungen zu hören.

§ 34

Der/die Kirchenälteste ist verpflichtet, im Einvernehmen mit dem/der Pastor/-in die Vertreter/-innen ihres Bezirks mindestens einmal im Jahr zusammenzurufen. Zu einer dieser Zusammenkünfte sind der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/-in einzuladen.

DIE PASTOREN UND DIE PASTORINNEN

§ 35

Der/die Pastor/-in sammelt und leitet die Gemeinde durch die Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente. Er/sie ist in der geistlichen Amtsführung im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbständig und nur an das Ordinationsgelübde gebunden.

§ 36

1. Der/die Pastor/-in hat das Evangelium lauter und rein zu verkündigen und die Sakramente stiftungsgemäß zu verwalteten. Er/sie hat nach der geltenden Ordnung den Gottesdienst zu leiten und die kirchlichen Handlungen zu vollziehen, sich um christliche Unterweisung zu bemühen, gewissenhaft Seelsorge zu üben, die Gemeindeglieder treu zu besuchen und die Beichte zu hören. Er/sie soll die Gemeindeglieder für die Mitarbeit bei den Aufgaben von Gemeinde und Kirche gewinnen.
2. Es wird von ihm/ihr erwartet, daß er/sie im täglichen Umgang mit dem Worte Gottes und im Gebet lebt und ein christliches Familienleben führt.
3. Er/sie ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten des Dienstes, die vertraulich sind, verpflichtet. Das Beichtgeheimnis muß unbedingt gewahrt werden.
4. Im übrigen gelten für die Amtsführung der Pastoren/-innen die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der Nordschleswigschen Gemeinde.

§ 37

Die Pastoren/-innen bilden einen Konvent. Die Teilnahme am Konvent ist verbindlich. Zum Konvent gehören die aktiven Pastoren/-innen der Nordschleswigschen Gemeinde und auf ihren Antrag die Pastoren/-innen der deutschen Stadtgemeinden innerhalb der dänischen Volkskirche. Der Konvent gibt sich im Einvernehmen mit der Bischöfin/dem Bischof für Schleswig eine Konventsordnung.

Der Konvent wählt unter dem Vorsitz der Bischöfin/des Bischofs für Schleswig aus der Mitte der Pastoren/-innen der Nordschleswigschen Gemeinde auf sechs Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl den/die Senior/-in. Für diese/n ist

ein/e Stellvertreter/-in zu wählen. Die Wahlen sind dem Kirchenvorstand und der Kirchenvertretung anzuzeigen. Senior/in und Vorsitzender/e haben sich in allen Fragen, die die Gemeinde betreffen, gegenseitig zu orientieren. Die Aufgaben des/r Seniors/-in sind in der Konventsordnung zu regeln.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38

Bei Entscheidungen, die den Bestand der Gemeinde betreffen – Kündigung des Anschlußvertrages und Auflösung der Gemeinde – sind innerhalb eines Monats zwei Sitzungen der Kirchenvertretung abzuhalten. Es bedarf dazu in beiden Sitzungen der Anwesenheit von dreiviertel der Kirchenvertreter/-innen und einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

Die Gemeinde kann nicht aufgelöst werden, solange 40 Haushaltsvorstände oder mindestens 100 Gemeindeglieder den Fortbestand der Gemeinde fordern.

Kirchengesetzliche Änderungen in Nordelbien, die das Verhältnis zum Anschlußvertrag der Nordschleswigschen Gemeinde berühren, sind zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und der Nordschleswigschen Gemeinde einvernehmlich zu lösen.

Bei Auflösung der Gemeinde ist eine Aufteilung des Vermögens unter die Gemeindeglieder ausgeschlossen. Das Vermögen fällt an eine deutsche kirchliche Arbeit in Nordschleswig oder ist für eine solche noch ins Leben zu rufende zu hinterlegen.

§ 39

Diese Änderung der Satzung vom 23. November 1988 tritt mit dem Tage der Genehmigung nach Maßgabe des Anschlußgesetzes in Kraft.

Tingleff, den 25. April 1995

Hiermit wird bestätigt, daß die Satzung der Nordschleswigschen Gemeinde in der am 25.4.1995 beschlossenen Fassung durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt ist.
Kiel, den 22. Januar 1996

(Siegel)

Nordelbisches Kirchenamt

G. Kunst

Az.: 1370-WIII

*

Sätze der Einzelvergütungen im Zusammenhang mit Vakanzverwaltungen sowie der Entschädigung von Prädikanten- und Lektorendiensten

Kiel, den 29. Januar 1996

Die nach § 4 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung über die Vergütung und Erstattung von Unkosten bei Vakanzverwaltungen vom 07.04.1981 i.d.F. vom 26.02.1982, 02.10.1990 und 27.09.1994 in Ausnahmefällen zu zahlenden Einzelvergütungen (brutto) werden wie folgt festgesetzt:

ab 1. Januar 1996	
für jeden Gottesdienst	56,70 DM
für jede Amtshandlung, die nicht im Anschluß an den Gottesdienst stattfindet (Trauung, Taufe, Beerdigung)	28,20 DM

für die Erteilung von Konfirmandenunterricht je Stunde 39,30 DM

Entschädigung von Prädikantendienst für jeden Gottesdienst, der in regelmäßigen Zeitabständen in Vertretung von Pastoren wahrgenommen wird (vollständige Vertretungsgottesdienste, die alleinverantwortlich geleitet werden) 46,80 DM

Entschädigung von Lektorendienst für jeden Gottesdienst, der in regelmäßigen Zeitabständen in Vertretung von Pastoren wahrgenommen wird (vollständige Vertretungsgottesdienste, die alleinverantwortlich geleitet werden) 37,40 DM

Az.: 2390 – P I/P 2

*

Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung

Die Bundesregierung hat die Änderung der Sachbezugsverordnung (Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung) für das Kalenderjahr 1996 verordnet (BGBl. I 1995 S. 1643). Der Wortlaut der Verordnung wird nachstehend bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Jessen

Az.: 3410-0-DI/DV

Verordnung

zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1995 und der Arbeitsentgeltverordnung Vom 8. Dezember 1995

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 2 § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, und nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Sachbezugsverordnung 1995

Die Sachbezugsverordnung 1995 vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl „1995“ jeweils durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „339“ durch die Zahl „346“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Zahl „75“ durch die Zahl „76“ und jeweils die Zahl „132“ durch die Zahl „135“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „Wird Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, erhöhen sich die nach Absatz 1 anzusetzenden Werte für Familienangehörige,
- die das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 80 vom Hundert,
 - die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 60 vom Hundert,
 - die das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, um 40 vom Hundert,
 - die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um 30 vom Hundert.,,
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort „Deutsche“ gestrichen.
- bb) In Satz 5 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „werden kann“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „315“ durch die Zahl „327“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „5,20“ und die Zahl „4“ durch die Zahl „4,20“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Zahl „180“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Zahl „3,50“ durch die Zahl „4“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „3,40“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Arbeitsentgeltverordnung

In § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849) geändert worden ist, wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„4. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitsgeld das Arbeiterentgelt im Sinne des § 163 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht übersteigen.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Pfarrstellenaufhebung

Pfarrstelle des Kirchenkreises Norderdithmarschen für Seelsorge im Wibe Junge-Haus in Heide (mit Wirkung vom 01.02.1996).

Az.: 20 Wibe Junge-Haus Norderdithmarschen – P III/P 1

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibung

In der Kirchengemeinde der Kreuzkirche zu Barmbek im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Ost – wird die 2. Pfarrstelle zum 01. April 1996 vakant und ist baldmöglichst mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kreuzkirchengemeinde liegt im Süden Barmbeks und hat ca. 4.000 Gemeindeglieder mit zur Zeit noch zwei Pfarrstellen. Neben der hellen und modernen Kirche gehören zwei Gemeindehäuser mit einem Kindergarten zur Gemeinde. Ein geräumiges Pastorat liegt neben Kirche und Gemeindehaus. Drei-bis viergeschossige Wohnhäuser aus den 50er- und 60er-Jahren, durchsetzt mit mittelständischen Gewerbebetrieben und Geschäften, prägen das Gemeindegebiet. Die vielen kleinen, von Bäumen gesäumten Straßen, das grüne Eilbektal, die zentrale Lage mit unmittelbarer U-Bahnanbindung und die sehr guten Einkaufsmöglichkeiten machen das Leben im Stadtteil lebenswert. Eine Grundschule befindet sich in unmittelbarer Nähe. Wir Barmbeker wohnen gerne in unserer Gemeinde.

In unserer Gemeinde leben viele ältere Menschen, aber auch zunehmend junge Familien und Singles unterschiedlicher Nationalität. Rund um die Kreuzkirche sehen wir uns mit sozialen Problemen konfrontiert.

Der Kindergarten, die Kinder- und Jugendarbeit und die Seniorengruppen prägen unser Gemeindeleben.

Der Kirchenvorstand wünscht sich eine/einen engagierte/engagierten Pastorin/Pastor, die/der Lust hat, auf der Grundlage der bestehenden Arbeit neu anzusetzen. Wir wünschen uns jemanden, der Freude am Kontakt zu Menschen hat und auf gute Zusammenarbeit mit anderen Wert legt. Wir erwarten, daß der/die Pastor/Pastorin Kompetenz in der Gemeindeleitung und organisatorisches Geschick mitbringt. Im Hinblick auf abnehmende Finanzmittel ist es uns wichtig, daß der/die zukünftige Pastor/Pastorin Interesse an der Zusammenarbeit mit den umliegenden Kirchengemeinden entwickelt.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Ost -, Neue Burg 1, 20457 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin G. Byron-Gerriets, Tel. 040 / 29 61 46 und Propst K.-G. Petters, Tel. 040 / 36 89 – 298.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kirchengemeinde der Kreuz-Kirche zu Barmbek (2)-P I/P 2

*

In der Kirchengemeinde Ahrensburg im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg – ist die 7. Pfarrstelle vakant und zum 01.06.1996 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder mit einem Pastorenehepaar im jeweils eingeschränkten Dienst-

verhältnis – 50 % – zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Ahrensburg umfaßt sieben Pfarrstellen, die in drei Predigtstätten aufgegliedert sind, und hat ca. 15.000 Gemeindeglieder. Zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Stelle gehört vor allem ein Neubaugebiet von sehr divergierender Sozialstruktur. Durch weitere Baumaßnahmen steht ein Anwachsen des Bezirkes bevor. Ein Pastorat mit angegliedertem Gemeindezentrum ist in diesem Neubaugebiet vorhanden. Sämtliche Schulen befinden sich am Ort. Ahrensburg liegt verkehrsgünstig zu Hamburg.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Propstin des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Ahrensburg, Postfach 67 02 49, 22342 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Wilfried Pioch, Am Alten Markt 9, 22926 Ahrensburg, Tel. 0 41 02 / 5 25 84, Herr Pastor Helgo Matthias Haak, Schulstr. 9, 22926 Ahrensburg, Tel. 0 41 02 / 4 22 48, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Dr. Seemeyer, Tel. 0 41 02 / 5 58 88 sowie Frau Propstin Emse, Tel. 040 / 60 31 43 43.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ahrensburg (7) – P II / P 2

*

In der Kirchengemeinde Tönning (verbunden mit dem Pfarrbezirk der Kirchengemeinde Kating) im Kirchenkreis Eiderstedt ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 01.09.1996 mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvorstände.

Die Kirchengemeinde Tönning umfaßt 3.500, die Kirchengemeinde Kating 200 Gemeindeglieder. Tönning ist eine nordfriesische Kleinstadt, in deren Ortskern die über 800 Jahre alte St.-Laurentius-Kirche steht. Kating ist ein Dorf mit einer schönen gotischen Kirche.

Während der Sommermonate sind viele Urlauber sowohl in Tönning als auch in Kating. Seit Jahrzehnten herrscht an der Tönninger Kirche ein reges kirchenmusikalisches Leben. Das Pastorat ist 1 km von der Kirche und dem Gemeindehaus entfernt.

Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort, Gymnasium in Husum und St. Peter-Ording, jeweils ca. 20 km entfernt, mit der Bahn zu erreichen.

Außer den Pastoren arbeiten hauptamtlich mit in Tönning: ein Kirchenmusiker (B), ein Küster, ein Friedhofsgärtner, ein Friedhofsarbeiter und eine Gemeindesekretärin (1/2 Stelle); in Kating: nebenamtlich eine Küsterin, eine Organistin, eine Leiterin der Kinderstube und ein Friedhofswärter.

Beide Kirchenvorstände wünschen sich einen Pastor / eine Pastorin / ein Pastorenehepaar, der / die / das über einige Jahre Berufserfahrung verfügen, gern im Team zusammenarbeiten, aber auch bereit sind, eigenständig in der Dorfgemeinde Kating zu wirken, dort den Kirchenvorstand zu leiten und die Seniorenarbeit fortzuführen.

Wir freuen uns auf einen Pastor / eine Pastorin / ein Pastorenehepaar, der / die / das ein positives Verhältnis zur Kirchenmusik hat und ihren Schwerpunkt in die Kinder- und Ju-

gendarbeit setzen. Wünschenswert ist die Bereitschaft, sich auf unterschiedliche Strukturen einzulassen. Er / sie sollte über organisatorische Fähigkeiten verfügen, um die vielfältigen Aufgaben in Stadt und Dorf zu bewältigen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eiderstedt, Am Markt 4, 25836 Garding.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes in Kating, Herr Peter Möller, Tel. 0 48 61 / 16 26, Pastor Dieter Eckert, Tel. 0 48 61 / 3 82, sowie Propst Hans-Walter Wulf, Tel. 0 48 62 / 1 72 67.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Tönning (2) – P III / P 3

*

In der Kirchengemeinde Reinbek-West im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal – wird die 1. Pfarrstelle zum 31.07.1996 vakant und ist zum 01.02.1997 mit einem Pastor oder einer Pastorin im eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 3.800 Gemeindeglieder. Durch Einrichtungen für die Kinderarbeit (Kindertagesheim, Kindergarten, Kinderstunde) gehören zur Gemeinde viele hauptamtliche Mitarbeiter. Das Gemeindeleben wird aber auch von Ehrenamtlichen bestimmt und getragen.

Verkündigung und Kirchenmusik haben in der 1967 erbauten Nathan-Söderblom-Kirche einen hohen Stellenwert. Die Gemeinde ist auch aufgeschlossen für andere Fragen und Bereiche wie z. B. die ökumenische Weltverantwortung und neue Gottesdienstformen.

Kirchengemeinde und Kirchenvorstand wünschen sich die Mitarbeit einer Pastorin / eines Pastors, die der mit der Pastorin, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Gemeindegliedern gern zusammenarbeitet und neue Wege sucht in schwieriger Zeit. Geplante Schwerpunkte für den / die künftige(n) Stelleninhaber / in sind der Gottesdienst, Seelsorge und die Begleitung der Einrichtungen für Kinder.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal -, Kattjahren 24, 22359 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Frau Pastorin Schmidt, Tel. 040 / 7 22 94 18 und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Gerhard Ehlers, Tel. 040 / 7 22 28 48.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 6 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Reinbek-West (1) – P II / P 2

*

Die Hauptkirche St. Michaelis zu Hamburg sucht als Nachfolger von Günter Jena zum 1.02.1998 eine/einen

A-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker

auf der Grundlage des Kirchenmusikgesetzes der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche.

St. Michaelis mit ihren drei Orgeln ist einer der bedeutendsten Orte der Kirchenmusik in Deutschland. Geistliche Musik – sowohl im Gottesdienst wie im Konzert – ist ein besonderer Schwerpunkt der Hauptkirchengemeinde. Die kirchliche und kulturelle Ausstrahlung erstreckt sich auf die ganze Stadt und weit darüber hinaus.

Von der Kirchenmusikerin/dem Kirchenmusiker erwarten wir engagiertes Mitgestalten des weitgespannten gottesdienstlichen Konzeptes und Kooperation mit dem anderen Kirchenmusiker Gerhard Dickel. Hervorzuheben ist die künstlerische Leitung des St. Michaelis-Chores und des St. Michaels-Orchesters. Chor und Orchester haben sich mit ihren Aufführungen einen exponierten Platz im Hamburger Musikleben erworben. Daher ist Erfahrung im Dirigieren von Oratorien und anderen Werken unerlässlich.

Die intensive Zusammenarbeit mit großen Kulturinstitutionen Hamburgs, wie der Staatsoper, dem Philharmonischen Staatsorchester, dem NDR-Sinfonieorchester und der Kulturbehörde, soll fortgesetzt werden. Auskünfte geben:

Hauptpastor Helge Adolphsen (Tel. 040/37 67 81 20)
Jörg Bode, St. Michaelis-Chor (Tel. 040/81 90 21 31)
LKMD Dieter Frahm (Tel. 040/4 60 38 90)

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen möglichst bis zum 15.05.1996 bitte an den

Kirchenvorstand der Hauptkirche St. Michaelis z. Hd. Herrn Hauptpastor Helge Adolphsen, Englische Planke 1, 20459 Hamburg
Az.: 30 – St. Michaelis – T II/T 3

*

Ausschreibung einer Kirchenmusiker-Stelle

Ungewöhnliche Situationen erfordern ungewöhnliche Lösungen:

Wir suchen eine/einen Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker für eine ungewöhnlich kombinierte Aufgabe und haben dafür eine 0,7 Planstelle mit zusätzlichen Möglichkeiten für eine/einen B-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker.

Der 1. Teil Ihrer Aufgabe ist die kirchenmusikalische Gestaltung aller Gottesdienste und Amtshandlungen sowie die Leitung des Kirchenchores in der Ev.-Luth. Erlöser-Gemeinde in Rosengarten-Vahrendorf (im Naherholungsgebiet Kiekeberg am Südrand Hamburgs) – Das macht 0,25 Planstelle aus.

Der 2. Teil Ihrer Aufgabe ist der Organistendienst – und die Organisation der weiteren Friedhofsmusik – bei ca. 500 – 550 Trauerfeiern im Jahr auf dem „Neuen Friedhof Harburg“, der als größter Friedhof Hamburgs in kirchlicher Trägerschaft ca. 4 km von Vahrendorf stadteinwärts liegt. Da die Trauerfeiern montags, dienstags, donnerstags und freitags vormittags bis in den frühen Nachmittag liegen, lassen sich beide Aufgabenbereiche zeitlich gut verbinden. – Hier sind 0,45 Planstelle.

Beide Aufgabenbereiche wurden bisher von verschiedenen Personen nebenberuflich bzw. auf Honorarbasis wahrgenommen. Wir sehen in ihrer Verbindung eine Existenzgrundlage für eine/einen Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker, zumal zu dieser 70 %-Anstellung hinzukommt als zusätzliche Möglichkeit:

In gutem Einvernehmen mit der Kirche sind die Bestatter des Bereiches daran interessiert, daß die Inhaberin/der Inhaber unserer Stelle (wie bisher seit langem bewährt!) auch die Organisation des musikalischen Dienstes bei Trauerfeiern auf den kommunalen Friedhöfen südlich der Elbe in einer Hand

verbindet (darüber können wir verständlicherweise als Kirche keinen Vertrag machen). Die Vergütung erfolgt hierfür auf Honorarbasis. Dabei ist freilich eine Portion Organisationsstalent für die Absprachen mit den Kolleginnen/Kollegen erforderlich, die daran beteiligt sind.

Auf dem Friedhof steht in der 1962 erbauten, großen Kapelle eine einmanualige Hillebrand-Organ mit 8 Registern. Die Erlöser-Gemeinde umfaßt rund 1.400 Gemeindeglieder in drei niedersächsischen Ortschaften. Wegen der landschaftlich reizvollen Lage am südlichen Stadtrand von Hamburg haben wir neben einer großen Zahl Alteingesessener auch einen stetigen Zuzug von Neubürgern. In der kleinen, direkt am Kiekeberg gelegenen Kirche befindet sich eine einmanualige Führer-Organ mit 7 Registern.

Wir suchen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der den Dienst der Friedhofsmusik als kirchliche Aufgabe annimmt und gleichzeitig in der Lage ist, unserer Gemeinde neue und kreative kirchenmusikalische Impulse zu geben, die in das Gesamtkonzept einer einladend-offenen Gemeindegemeinschaft hineinpassen.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestelltenvertrag (KAT-NEK). Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich. Dienstantritt baldmöglichst. Die Stelle ist zwar beim Ev.-Luth. Gesamtverband Harburg als Rechtsträger des „Neuen Friedhofes Harburg“ ausgewiesen; praktisch wird aber das Gegenüber stärker die Erlöser-Gemeinde mit ihrem Kirchenvorstand und Pastor sein. Dorthin sind deshalb auch bis zum 31. Mai 1996 die Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen zu senden, z. H. Herrn Pastor Dr. Werner Steinmann, 21224 Rosengarten, Museumsweg 32, der Ihnen auch gerne weitere Auskünfte gibt (Tel. 0 41 08 - 64 55).

Az.: 30 KK Harburg – T II/T 3

*

Die Kirchengemeinde Wacken sucht zum 1. April oder später

eine Diakonin/einen Diakon

für den Bereich Kinder- und Jugendgruppenarbeit.

Der Aufgabenbereich umfaßt – mit der Möglichkeit eigener Schwerpunktsetzung – die Leitung und Betreuung von Jugendkreisen, Jungscharn, Kindergottesdienst, Konfirmandengruppen sowie die Anleitung Ehrenamtlicher.

Kirchenvorstand und Mitarbeiterschaft unserer ländlichen Kirchengemeinde freuen sich auf eine Diakonin/einen Diakon, die/der mit uns zusammen „Kirche“ lebt und aufbaut; erwartet wird die Fähigkeit, den „Kleinen und Heranwachsenden in der Gemeinde“ in vielfältigen Formen christliches Verhalten nahezubringen und für uns heute zu entfalten; musikalische Talente kämen uns sehr gelegen.

Die Planstelle umfaßt 26 Wochenstunden, die Vergütung erfolgt nach dem KAT.

Interessierte laden wir ein, sich zum Kennenlernen, Anschauen, „Beschnuppern“ mit uns in Verbindung zu setzen; wir freuen uns auf Ihr Interesse.

Anfragen und Bewerbungen sind bis zum 15. März 1996 zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wacken, Pastorenehepaar A. und H. Halver, Hauptstr. 36, 25596 Wacken, Tel. 0 48 27/23 07.

Az.: 30 – Wacken – E 2

Personalnachrichten

Die Zweite Theologische Prüfung im Januar 1996 haben bestanden:

Jens Augustin, Bernd Bücking, Britta Carstensen, Thomas Drope, Inka Gente, Gabriela Glombik, Gisela Groß, Andreas Hartwig, Dorothea Lindow, Torsten Marienhagen, Axel Matyba, Martina Mayer, Holger Nolte-Guenther, Heye Osterwald, Bettina von Thun, Daniela Voigt, Dr. Hans-Günther Waubke, Hanna Wichmann, Carolin Winter-Burzeya und Knut Wolf.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1996 der bisherige Kirchenamtsrat Andreas Engel zum Kirchenoberamtsrat beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel.

Mit Wirkung vom 01.01.1996 der Pastor z. A. Ralf-Thomas Knippenberg, z. Z. in Wesselburen, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wesselburen, Kirchenkreis Norderdithmarschen.

Mit Wirkung vom 01.02.1996 die Pastorin z. A. Anke Zorn, zur Zeit in Hamburg-Lokstedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 4. Pfarrstelle der Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt, Kirchenkreis Niendorf.

Mit Wirkung vom 01.02.1996 die Pastorin z. A. Ebba Meyer, z. Zt. in Neumünster, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster.

Mit Wirkung vom 01.02.1996 der Pastor z. A. Christoph Meyns, z. Z. in Bargum, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breklum mit dem Dienstsitz in Bargum, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Mit Wirkung vom 01.02.1996 die Pastorin Ursula Strohecker unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quickborn, Kirchenkreis Niendorf.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 01. Februar 1996 die Wahl des Pastors z.A. Reinhard Dircks, z.Zt. in Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der St. Petri-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona.

Mit Wirkung vom 01. Februar 1996 die Wahl des Pastors z.A. Peter Reichelt, z.Zt. in Meldorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Lohe-Rickelsdorf, Kirchenkreis Süderdithmarschen.

Mit Wirkung vom 01.04.1996 die Wahl des Pastors Norbert Richter, bisher in Ellerbek, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pansdorf, Kirchenkreis Eutin.

Mit Wirkung vom 01.03.1996 die Wahl des Pastors Gerhard Sabrowski, bisher in Tönning, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönberg, Kirchenkreis Plön.

Berufen:

Mit Wirkung vom 01.03.1996 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor z. A. Ralf Meister-Karanikas, zur Zeit in Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche als Pastor in das Amt eines theologischen Referenten beim Evangelischen Rundfunkreferat der norddeutschen Kirchen e. V. mit dem Dienst- und Wohnsitz in Kiel.

Mit Wirkung vom 01.06.1996 auf die Dauer von 3 Jahren die Pastorin Kirsten Voß, bisher in Kiel-Mettenhof, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis -50 % - als Pastorin in das Amt einer theologischen Referentin des Frauenreferats der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Mit Wirkung vom 01.03.1996 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Rosemarie Wagner-Gehlhaar, bisher in Hamburg, als Pastorin in das Amt einer theologischen Referentin beim Evangelischen Rundfunkreferat der norddeutschen Kirchen e. V. mit dem Dienstsitz in Hamburg.

Eingeführt:

Am 15.01.1996 die Pastorin Birgit Berg-Gastmeier als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Seelsorge im Heinrich-Eisenbarth-Heim in Reinbek-Sachsenwaldau.

Am 21. Januar 1996 der Pastor Hein Braungardt als Pastor in die 21. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung im Kirchenkreis Niendorf -.

Am 14.01.1996 der Pastor Olaf Ebert als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Christophorus-Kirchengemeinde Großlohe, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt -.

Am 28.01.1996 die Pastorin Frauke Eiben als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck-Travemünde, Kirchenkreis Lübeck.

Am 14.01.1996 der Pastor Michael Feige als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Katharinenheerd und Tetenüll, Kirchenkreis Eiderstedt.

Am 14.01.1996 der Pastor Sven Holtrup als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düneberg, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Am 28.01.1996 der Pastor Ralf-Thomas Knippenberg als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wesselburen, Kirchenkreis Norderdithmarschen.

Am 12. November 1995 der Pastor Matthias Neumann als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Hamburg-Othmarschen, Kirchenkreis Altona.

Am 10. Dezember 1995 der Pastor Rainer Patz als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blankenese, Kirchenkreis Blankenese.

Am 07.01.1996 der Pastor Dieter Prieß als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sandesneben, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Am 21.01.1996 der Pastor Christoph Sassenhagen als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kappeln, Kirchenkreis Angeln.

Verlängert:

Die Amtszeit des Propstes Johannes Jürgensen im Amt des Propstes des Kirchenkreises Neumünster auf Grund seiner von der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Neumünster am 17. Januar 1996 erfolgten Wiederwahl über den 29. Februar 1996 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 2001.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1996 der Pastor z.A. Dr. Thomas Bergemann, z.Zt. in Hamburg-Rissen, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd – und ab dem 1. April 1996 mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Martins-Gemeinde zu Hamburg-Horn (Auftragsänderung anstelle für die Kirchengemeinde Ahrensburg).

Mit Wirkung vom 01.02.1996 der Pastor z. A. Jörg Sandvoss-Leptin, geb. Sandvoss, zur Zeit in Hamburg, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Petri-Geesthacht, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf – (Auftragsänderung).

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 01.04.1996 der Pastor Arnulf Michaelis, bisher in Hamburg-Groß Flottbek, für einen pfarramtli-

chen / pastoralen Dienst in der Evangelisch-Lutherische Kirche in den Kantonen Bern, Freiburg und Neuenburg mit dem Dienstsitz in Bern / Schweiz (Terminänderung).

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.02.1996 der Pastor Hartmut Gericke, bisher in Hamburg.

Mit Wirkung vom 01.02.1996 der Pastor Hans-Martin Storm, bisher in Burg auf Fehmarn.

In den Ruhestand versetzt

Mit Wirkung vom 1. August 1996 der Pastor Karl-Helmut Barharn in Reinbek.

Mit Wirkung vom 01.02.1996 KOAR Peter Busch vom NKA in Kiel.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1996 der Pastor Eitel Friedrich Dreßler in Hamburg.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1996 der Propst Eberhard Hamann in Hamburg-Volksdorf.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1996 der Pastor Peter Lindemann in Norderstedt.

Mit Wirkung vom 01.07.1996 der Pastor i. W. Klaus-Albrecht Merle.

Mit Wirkung vom 1. August 1996 der Pastor Detlef Piper in Lübeck.

Mit Wirkung vom 1. August 1996 der Pastor Martin Steller in Hamburg.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1996 der Pastor i.W. Wolfgang Stückrath.



Pastor i.R.

Wilhelm Hellinger

geboren am 19. November 1911 in Hattingen
gestorben am 03. Januar 1996 in Behlendorf

Der Verstorbene wurde am 26. Dezember 1943 in Isenstedt ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er ab 1961 Pastor in Kuddewörde. Von 1967 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. August 1974 war er Pastor in Mölln.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Hellinger.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Johann Metzendorf

geboren am 27. September 1903 in Hamburg
gestorben am 29. Dezember 1995 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 16. August 1931 in Basthorst ordiniert.

Anschließend war er Pastor in Basthorst und ab 1937 Pastor in Quickborn. Von 1955 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. Mai 1967 war er Pastor in Hamburg-Schnelsen.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Metzendorf.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Alfred Springfeldt

geboren am 01. August 1917 in Königsberg
gestorben am 06. Dezember 1995 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 14. Februar 1954 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Hamburg und Pastor in Hamburg-Winterhude. Ab 1959 Pastor in Hamburg-Nordbarmbek und ab 1973 Pastor in Hamburg-Eimsbüttel. Von 1975 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. August 1982 war er Pastor des Friedhofspfarramtes Hamburg-Ohlsdorf.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Springfeldt.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt

Postfach 3449

24033 Kiel

Postvertriebsstück

V 4193 B

Gebühr bezahlt